

Synopsis zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

rot: Änderungen vor dem Verbändebeteiligungsverfahren

grün: Änderungen nach dem Verbändebeteiligungsverfahren

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST)	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST)	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (VVzAPO-GOST)	Begründungen zur Veränderungsänderung
Geltende Rechtslage	Geltende Rechtslage	Entwurf ÄVO	Entwurf VV-Änderung	
Erster Teil: Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe		Teil 1 Ausbildungsordnung für die Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe		Begründung: Die Neufassung wurde zum Anlass genommen, die Vorschriften der Verordnung systematisch auf die zwei inhaltlichen Teile, aus der sie formal besteht, zu unterteilen: Die Umformulierung der Bezeichnung des ersten Teils verdeutlicht die Funktion dieses ersten Teils als Ausbildungsordnung für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe. Dieser Teil beinhaltet die entscheidenden Regelungen für die Einführungsphase und die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Diese Funktion der APO-GOST war bisher lediglich über die Abkürzung und Kurzbezeichnung der Vorschrift herleitbar (APO-GOST – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe) und in der Struktur nicht konsequent umgesetzt. Insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit und einer besseren Verständlichkeit der Norm.
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges (1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.	VV zu § 1	§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges (1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen.	VV zu § 1	Begründung: Redaktionelle Änderung.
(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.	1.2 zu Absatz 2 Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.	(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.	1.2 zu Absatz 2 Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.	
(3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird	1.3 zu Absatz 3 Im Rahmen des individuellen Bildungsgangs darf die Gesamtstundenzahl um bis zu zwei Stunden unterschritten werden.	(3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren einbringbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und den Leistungen in der	1.3 zu Absatz 3 Im Rahmen des individuellen Bildungsgangs darf die Gesamtstundenzahl um bis zu zwei Stunden unterschritten werden.	Begründung: Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit redaktionell angepasst. Zudem wurde der Hinweis, dass der Pflichtunterricht insgesamt 102 Wochenstunden, umfasst aufgehoben. Dieser Regelung bedurfte es für den achtjährigen Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist</p>		<p>Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.</p>		<p>(G8). Hintergrund hierfür ist die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024, die mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Abitur vorsieht. Diese konnten im achtjährigen Bildungsgang bisher nur erfüllt werden, wenn insgesamt der Pflichtunterricht in der gymnasialen Oberstufe 102 Pflichtstunden umfasst. Da nunmehr der neunjährige Bildungsgang (G9) der Regelfall ist, bedarf es dieser Präzisierung für die neunjährigen Bildungsgänge nicht mehr, denn im neunjährigen Bildungsgang wird die Maßgabe der 265 Jahreswochenstunden durch den höheren Stundenumfang in der Sekundarstufe I und die aufgrund dieser Verordnung in der Sekundarstufe II verpflichtend zu belegenden Kurse notwendig erfüllt. Es bedarf aber weiterhin einer Regelung für die Gymnasien, die weiterhin G8 anbieten (vgl. Begründung zu Absatz 4).</p>
		<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Einführungsphase am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang gemäß § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Besuch einer Profilkasse gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I ihre Schullaufbahn in die der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden fortsetzen, belegen in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe Einführungsphase und in der Qualifikationsphase Pflichtunterricht im Umfang von insgesamt 402 265 Wochenstunden bis zum Abitur.</p>		<p>Begründung: Sonderregelung für die Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang, damit sichergestellt ist, dass die KMK-Vorgaben eingehalten werden (vgl. Begründung zu Absatz 3). Die Formulierung belässt Schulen mit achtjährigem Bildungsgang gegenüber § 13 Absatz 3 APO GOST in der Fassung vom 01.08.2025 mehr Flexibilität dahingehend, wie sie die KMK-Vorgabe organisatorisch umsetzen.</p>
<p>§ 2 Dauer des Bildungsganges (1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.</p>	<p>VV zu § 2</p>	<p>§ 2 Dauer des Bildungsganges (1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.</p>	<p>VV zu § 2</p>	
<p>(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.</p>		<p>(2) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall darf die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den Zeitraum überschritten werden, der erforderlich ist, um die für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden zu</p>		<p>Begründung: Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		wiederholen. Dies umfasst im Regelfall den Zeitraum von einem Schuljahr.		
(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Die Bestimmungen über die Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I bleiben unberührt.	2.3 zu Absatz 3 2.3.1 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der vorletzten Klasse der Sekundarstufe I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder am Ende des ersten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I in das zweite Halbjahr der Einführungsphase beantragt werden. Hinsichtlich der zu erwerbenden Abschlüsse der Sekundarstufe I wird auf die Regelungen in § 40 Absatz 2 verwiesen. Am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang kann eine Vorversetzung auch am Ende der Klasse 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Hierbei wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 2 Absatz 4 verwiesen. 2.3.2 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet. 2.3.3 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.	(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz gemäß vorversetzt werden (§ 50 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung vorversetzt werden. SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Die Bestimmungen über die Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-S I bleiben unberührt.	2.3 zu Absatz 3 2.3.1 Als Eltern gelten in der gesamten Verordnung die Personen gemäß § 123 Schulgesetz. 2.3.2 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der vorletzten Klasse der Sekundarstufe I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder am Ende des ersten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I in das zweite Halbjahr der Einführungsphase beantragt werden. Hinsichtlich der zu erwerbenden Abschlüsse der Sekundarstufe I wird auf die Regelungen in § 41 Absatz 2 verwiesen. Am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang kann eine Vorversetzung auch am Ende der Klasse 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Hierbei wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 41 Absatz 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 2 Absatz 4 verwiesen. 2.3.23 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet. 2.3.34 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.	
(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 43 APO-S I durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen wurden, können unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 APO-S I, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß §§ 22, 27 APO-S I erfüllen.		(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 43 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen wurden, können unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-S I , wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß den §§ 22 und 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-S I erfüllen.		
§ 3 Aufnahmevoraussetzungen (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.	VV zu § 3 3.1 zu Absatz 1 Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.	§ 3 Aufnahmevoraussetzungen (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.	VV zu § 3 3.1 zu Absatz 1 Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einer Deutschen Schule im Ausland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben. Voraussetzung dafür ist, dass die Abschlüsse und die Berechtigung nach § 51 Absatz 4 SchulG durch die	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

			Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurden oder als anerkannt gelten.	
(2) Außerdem werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.	3.2 zu Absatz 2 Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.	(2) Außerdem werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.	3.2 zu Absatz 2 Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland, eine internationale Schule in Deutschland oder eine Europäische Schule besucht haben und die denen bisher noch keine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben zuerkannt wurde , legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden. Ausländische Leistungsnachweise werden bei der Leistungsbeurteilung in der gymnasialen Oberstufe nicht berücksichtigt.	Begründung: Mit der Änderung wird klargestellt, dass es allein auf die Gleichwertigkeit des Abschlusses ankommt und nicht darauf, an welcher Institution dieser erworben wurde. Die Gleichwertigkeit wird – wie im bisherigen Verfahren – durch die obere Schulaufsicht festgestellt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.
(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.	3.3 zu Absatz 3 Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.	(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.	3.3 zu Absatz 3 Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.	
(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.	3.4 zu Absatz 4 Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.	(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.	3.4 zu Absatz 4 Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.	
(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauffolgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.	3.5 zu Absatz 5 3.5.1 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich. 3.5.2 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.	(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauffolgende Halbjahr . Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend gemäß Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer gemäß § 2 Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.	3.5 zu Absatz 5 3.5.1 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich. 3.5.2 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer gemäß § 2 angerechnet.	Begründung: Bei den Änderungen handelt es sich zum einen um eine Präzisierung und zum anderen um rein rechtstechnische Änderungen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt. Die weitere Änderung erfolgt aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.
§ 4 Auslandsaufenthalte (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in	VV zu § 4	§ 4 Auslandsaufenthalte (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn	VV zu § 4	

Synopsis zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.		grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.		
(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 mitarbeiten können.	4.2 zu Absatz 2 4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen. 4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden. 4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet. 4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. 4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.	(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung gemäß § 9 in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 im ersten Jahr der Qualifikationsphase mitarbeiten können.	4.2 zu Absatz 2 4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen. 4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden. 4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet. 4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 41 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. 4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.	Begründung: Bei den Änderungen handelt es sich zum einen um eine Präzisierung und zum anderen um eine Vereinheitlichung der Terminologie. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht beabsichtigt.
(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.		(3) Ausländische Leistungsnachweise können werden bei der Leistungsbeurteilung in der gymnasialen Oberstufe bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht berücksichtigt übernommen werden.		Begründung: Bereits in der Vergangenheit konnten im Ausland erworbene Leistungsnachweise nicht in die Berechnung für die Gesamtqualifikation einfließen. Die Änderung ist redaktionell, die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.
§ 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse (1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den	VV zu § 5 5.1 zu Absatz 1 Folgende Informationstermine sind einzuhalten:	§ 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen, Zeugnisse (1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte Eltern über die wesentlichen Regelungen des für den	VV zu § 5 5.1 zu Absatz 1 Folgende Informationstermine sind einzuhalten:	Begründung: Das Schulgesetz und diese Verordnung verwenden regelmäßig den Begriff Eltern (vgl. § 123 Schulgesetz NRW), entsprechend wurde die Begrifflichkeit vereinheitlicht.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.</p>	<p>a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten. b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben. c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.</p>	<p>Bildungsganges in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsverpflichtungenungsbedingungen erfüllt sind. Die Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.</p>	<p>a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten. b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben. c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den im Teil 2 dieser Verordnung (Ordnung der Abiturprüfungsordnung) angegebenen Terminen.</p>	<p>Auch im Übrigen sind die Änderungen rein redaktionell und dienen der besseren Verständlichkeit und der Normenklarheit.</p>
<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.</p>		<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufenleitung zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin Jahrgangsstufenleiterin oder Beratungslehrer Jahrgangsstufenleiter) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.</p>		<p>Begründung: Die Änderung beinhaltet eine begriffliche Präzisierung. Der Begriff „Beratungslehrer“ umfasst auch andere Beratungstätigkeiten und nicht ausschließlich Beratungstätigkeiten für die Jahrgangsstufe. Insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (§ 39 Abs. 4) und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.</p>	<p>5.3 zu Absatz 3 5.3.1 Das Abgangszeugnis der Einführungsphase (Anlage 4), das Abgangszeugnis mit schulischem oder ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife (Anlage 6), die Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen (Anlage 7) und das Abiturzeugnis (Anlage 12) enthalten zu den Fremdsprachenkenntnissen in den modernen und alten Fremdsprachen Angaben zum Unterrichtszeitraum. 5.3.2 In den modernen Fremdsprachen wird zusätzlich das Referenzniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgewiesen. Für ein in der Sekundarstufe I erreichtes Referenzniveau gelten die Regelungen in VV 7.1.2 zu § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.2). Das Referenzniveau für die gymnasiale Oberstufe ist gemäß folgender Tabellen einzutragen: [Tabelle 1] [Tabelle 2] A1 und A2 - elementare Sprachverwendung B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 39 Absatz 4 und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.</p>	<p>5.3 zu Absatz 3 5.3.1 Das Abgangszeugnis der Einführungsphase (Anlage 4), das Abgangszeugnis mit schulischem oder ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife (Anlage 6), die Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen (Anlage 7) und das Abiturzeugnis (Anlage 12) enthalten einen Hinweis zum erreichten Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens. Darüber hinaus enthalten diese Angaben zu Kenntnissen und Unterrichtszeiträumen zu den Fremdsprachenkenntnissen in den modernen und alten Fremdsprachen, auch gemäß Anlage 15 Angaben zum Unterrichtszeitraum. 5.3.2 In den modernen Fremdsprachen wird zusätzlich das Referenzniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgewiesen. Für ein in der Sekundarstufe I erreichtes Referenzniveau gelten die Regelungen in VV 7.1.2 zu § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.2). Das Referenzniveau für die gymnasiale Oberstufe ist gemäß folgender Tabellen einzutragen: [Tabelle 1] [Tabelle 2] A1 und A2 - elementare Sprachverwendung B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus</p>	<p>Begründung: Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	<p>ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.</p> <p>5.3.3 Die in den Tabellen ausgewiesenen Referenzniveaus sind am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erreicht, sofern im Durchschnitt der beiden Schulhalbjahre eine mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewertete Leistung vorliegt. Bei vorhandener Abiturleistung wird grundsätzlich die bessere der beiden Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und dem Abitur zugrunde gelegt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet.</p> <p>Wird ein Referenzniveau am Ende einer Jahrgangsstufe nicht erreicht, so kann bei Erteilung eines Abgangszeugnisses oder Ausstellung einer Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen frühestens nach Ablauf des ersten Halbjahres der laufenden Jahrgangsstufe die Ermittlung des Durchschnitts anhand der Noten des ersten Halbjahres und des vorangegangenen Halbjahres erfolgen und das Referenzniveau der vorangegangenen Jahrgangsstufe vergeben werden, sofern die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau auf Grundlage der mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewerteten Leistung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu ermitteln. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.</p> <p>5.3.4 Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Grund- oder Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis (Anlage 12 - Seite 4 -) folgende Bemerkung: „(Vorname und Nachname) hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Grund- oder Leistungskurs (Angabe der Fremdsprache) und im Grundkurs des (deutsch - Angabe der Partnersprache) bilingualen Sachfachs (Angabe des Faches) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.</p> <p>Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache (Fremdsprache) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen</p>		<p>ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.</p> <p>5.3.3 Die in den Tabellen ausgewiesenen Referenzniveaus sind am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erreicht, sofern im Durchschnitt der beiden Schulhalbjahre eine mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewertete Leistung vorliegt. Bei vorhandener Abiturleistung wird grundsätzlich die bessere der beiden Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und dem Abitur zugrunde gelegt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet.</p> <p>Wird ein Referenzniveau am Ende einer Jahrgangsstufe nicht erreicht, so kann bei Erteilung eines Abgangszeugnisses oder Ausstellung einer Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen frühestens nach Ablauf des ersten Halbjahres der laufenden Jahrgangsstufe die Ermittlung des Durchschnitts anhand der Noten des ersten Halbjahres und des vorangegangenen Halbjahres erfolgen und das Referenzniveau der vorangegangenen Jahrgangsstufe vergeben werden, sofern die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau auf Grundlage der mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewerteten Leistung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu ermitteln. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.</p> <p>5.3.4 Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Grund- oder Leistungs- oder Grundkurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis (Anlage 12 - Seite 4 -) folgende Bemerkung: „(Vorname und Nachname) hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Grund- oder Leistungs- oder Grundkurs (Angabe der Fremdsprache) und im Grundkurs des (deutsch - Angabe der Partnersprache) bilingualen Sachfachs (Angabe des Faches) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.</p> <p>Die Schülerin/Der Schüler (Vorname und Nachname) hat in der Fremdsprache (Fremdsprache) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für</p>	
--	--	--	--	--

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	erreicht. Nichtzutreffendes ist zu streichen.“		Sprachen erreicht. Nichtzutreffendes ist zu streichen.“	
(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.	5.4 zu Absatz 4 Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Zeugnisse und Bescheinigungen.	(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.	5.4 zu Absatz 4 5.4.1 Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Zeugnisse und Bescheinigungen. 5.4.2 Nichtbeurteilbare Kurse erhalten anstelle einer Note den Eintrag „n. b.“.	
2. Abschnitt: Bestimmungen für den Unterricht		Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht		
§ 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen (1) In der Einführungsphase wird der Unterricht in Grundkursen, in der Qualifikationsphase in Grund- und Leistungskursen erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. [nachfolgender Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 2] Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr. [nachfolgender Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 6 Nummer 2] Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass der Unterricht in begrenztem Umfang in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) erteilt wird. Die Genehmigung setzt insbesondere voraus, dass nach dem Konzept der Schule 1. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung, 2. die Einhaltung der Vorgaben zur Unterrichtserteilung nach Satz 2, 3. die Einhaltung der Belegungsbedingungen und 4. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 13 gesichert sind.	VV zu § 6 6.1 zu Absatz 1 6.1.1 Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht. Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse sind in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. In der Qualifikationsphase können Projektkurse und Vertiefungsfächer jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen. 6.1.2 Das vorzulegende Lernzeitenkonzept enthält ein Lehrkräfteeinsatzkonzept, ein Planungs- und Dokumentationskonzept, ein Leistungsbewertungskonzept sowie ergänzende Ausführungen, sofern entscheidungsrelevant. Das Konzept ist von der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zu beschließen. Der Anteil der Lernzeit an jeweils vorgesehenen Stundenvolumen beträgt im Grundkurs maximal ein Drittel, im Leistungskurs maximal zwei Fünftel. Bei der Festlegung des Umfangs der Lernzeiten werden die spezifischen Aufgaben und Ziele der Unterrichtsfächer berücksichtigt. Lernzeitstunden dürfen nur von den in der gymnasialen Oberstufe in dem jeweiligen Fach eingesetzten Lehrkräften erteilt werden. Das Leistungsbewertungskonzept stellt sicher, dass in den Lernzeitstunden erbrachte Leistungen bei der Bildung der Fachnote durch die zuständige Kurslehrkraft in angemessener Form berücksichtigt werden. Klausuren werden innerhalb eines Kurses grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt mit identischer Aufgabenstellung und gleichem Material geschrieben. Abweichungen hiervon sind ausschließlich durch von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe möglich. Bei der Bewertung der Leistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe die gleichen Maßstäbe angelegt.	§ 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsverpflichtungsbedingungen (1) In der Einführungsphase wird der Unterricht in Grund- und Vertiefungskursen organisiert. In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Leistungs- und Grundkursen sowie Projekt-, Zusatz- und Vertiefungskursen organisiert. 1. Leistungskurse sind Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau. Sie werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet. 2. Grundkurse sind Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau. Sie werden grundsätzlich mit drei Wochenstunden, in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier Wochenstunden unterrichtet. 3. Projektkurse dienen dem fachübergreifenden, wissenschaftspropädeutischen- und projektorientierten Arbeiten und sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an ein oder mehrere Referenzfächer angebunden. Sie werden mit drei Wochenstunden unterrichtet. 4. Zusatzkurse dienen der Erfüllung der Belegverpflichtungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2. Sie werden mit drei Wochenstunden unterrichtet. 5. Vertiefungskurse dienen der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Sie werden mit zwei Wochenstunden unterrichtet.	VV zu § 6 6.1 zu Absatz 1 6.1.1 Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht. 6.1.2 In der Qualifikationsphase können Zusatz- und Vertiefungskurse jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden. 6.1.3 Weiterer jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungs- und Grundkurse sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, und mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. In der Qualifikationsphase können Projektkurse und Vertiefungsfächer jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen. 6.1.4 Vertiefungskurse gelten nicht als Folgekurse im Sinne des Absatzes 2 und werden gemäß § 13 Absatz 1 nicht bewertet. Sie sind insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sowie ggf. in weiteren Fächern des jeweiligen schulischen Profils anzubieten. Instrumental- und vokalpraktische Kurse sind Vertiefungskurse Musik. Der Unterricht in Vertiefungskursen setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus.	Begründung: Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgt zunächst eine Legaldefinition aller Kursarten, die im Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe angeboten werden können. Die Legaldefinition stellt insbesondere klar, in welchem Umfang die jeweiligen Kurse erteilt werden. Für die Vertiefungskurse erfolgt die Definition nun ebenfalls auf Verordnungsebene (vormals VV-Ebene), da sie zu den 40 zu belegenden Kursen zählen und damit fachlich gestärkt und breiter aufgestellt werden. Dies ermöglicht zusätzliche individuelle und schulische Schwerpunktsetzungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Projektkurse sowie der Überführung der vokal- und instrumentalpraktischen Kurse in den Bereich der Vertiefungskurse. Letzteres dient der Stärkung des grundständigen Faches Musik. Die Regelungen zu Lernzeiten in der gymnasialen Oberstufe finden sich nunmehr inhaltsgleich in Absatz 6 wieder, da sie dort inhaltlich und systematisch besser verortet sind.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>(2) Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. [nachfolgender Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 5 Nummer 2] Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.</p>		<p>(2) Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr. Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. Kurse in demselben Fach, die fachlich und inhaltlich aufeinander aufbauen und ohne Unterbrechung zwischen den Halbjahren angeboten und belegt werden, sind Folgekurse. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.</p>		<p>Begründung: Der Absatz konkretisiert und bündelt relevante Hinweise zur Unterrichtsorganisation. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und stellt klar, dass die Kurse in Halbjahren organisiert werden. Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 1 und präzisiert die Dauer einer Unterrichtsstunde. Die Kurse in der gymnasialen Oberstufe werden regelmäßig als Folgekurse angeboten. Daher erfolgt in Satz 3 aus Gründen der Rechtsklarheit eine Legaldefinition hierzu.</p>
<p>(3) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit stattfindet (§ 4 SchulG). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.</p>		<p>(3) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit gemäß § 4 des Schulgesetzes NRW stattfindet (§ 4 SchulG). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.</p>		<p>Begründung: Es erfolgt eine Anpassung an die in Absatz 1 aufgeführte Kursstruktur sowie redaktionelle Änderungen, die der Rechtsklarheit dienen.</p>
<p>(4) Die drei Aufgabenfelder sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.</p>		<p>(4) Bei der Einrichtung der Leistungskurse sind Die drei Aufgabenfelder gemäß § 7 Absatz 1 sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation Zusammenarbeit mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, können sind gegebenenfalls an einer Schule zentral eingerrichtet werdeneinzurichten. Unter Mitwirkung der oberen Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation-Zusammenarbeit oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.</p>		<p>Begründung: Der Verweis auf § 7, in dem die Aufgabenfelder definiert werden, dient der Rechtsklarheit. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes. Es erfolgt zudem eine rechtstechnische Präzisierung in Satz 4 zu den zentral eingerichteten Kursen. Die Änderungen dienen einer besseren Verständlichkeit und damit der Rechtsklarheit. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(5) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.</p>		<p>(5) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule besondere Festlegungen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie kann fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. [bisher Regelungsgegenstand des Absatzes 2 Satz 3f.] 2. Die Schule kann im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die 		<p>Begründung: Absatz 5 bündelt die besonderen Festlegungen, welche die Schule im Rahmen ihres Schulprogramms treffen kann. Dies sind zum einen besondere Profile und Schwerpunkte sowie eine andere Unterrichtsorganisation. Insoweit wurde der bisherige Absatz 2 Satz 3 in Absatz 5 verschoben, da dieser als Ausnahmeregelung im Absatz 5 inhaltlich und systematisch besser verortet ist.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Schulkonferenz -andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 11 Absatz 42] (6) Die zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 11) und die Abiturfächer (§ 12) sind grundsätzlich von der Einführungsphase an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.</p>		<p>(6) Die zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 11) und die Abiturfächer (§ 12) sind grundsätzlich von der Einführungsphase an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.</p> <p>[bisher Regelungsgegenstand des Absatzes 1 Satz 3f.] Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass der Unterricht in begrenztem Umfang in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) erteilt wird. Die Genehmigung setzt insbesondere voraus, dass nach dem Konzept der Schule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung, 2. die Einhaltung der Vorgaben zur Unterrichtserteilung nach Satz 2 Absatz 1, 3. die Einhaltung der Belegverpflichtungen Leistungsbedingungen und 4. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 13 gesichert sind. 	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 6.1.2] 6.6 zu Absatz 6 Das vorzulegende Lernzeitenkonzept enthält ein Lehrkräfteeinsatzkonzept, ein Planungs- und Dokumentationskonzept, ein Leistungsbewertungskonzept sowie ergänzende Ausführungen, sofern entscheidungsrelevant. Das Konzept ist von der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zu beschließen. Der Anteil der Lernzeit am jeweils vorgesehenen Stundenvolumen beträgt im Grundkurs maximal ein Drittel, im Leistungskurs maximal zwei Fünftel. Bei der Festlegung des Umfangs der Lernzeiten werden die spezifischen Aufgaben und Ziele der Unterrichtsfächer berücksichtigt. Lernzeitstunden dürfen nur von den in der gymnasialen Oberstufe in dem jeweiligen Fach eingesetzten Lehrkräften erteilt werden. Das Leistungsbewertungskonzept stellt sicher, dass in den Lernzeitstunden erbrachte Leistungen bei der Bildung der Fachnote durch die zuständige Kurslehrkraft in angemessener Form berücksichtigt werden. Klausuren werden innerhalb eines Kurses grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt mit identischer Aufgabenstellung und gleichem Material geschrieben. Abweichungen hiervon sind ausschließlich durch von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe möglich. Bei der Bewertung der Leistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe die gleichen Maßstäbe angelegt.</p>	<p>Begründung: Der Regelungsgegenstand des bisherigen Absatz 1 ist in Absatz 6 verschoben, da dieser hier inhaltlich und systematisch besser verortet ist.</p> <p>Zudem erfolgt eine rechtstechnische, redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 1] (7) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.</p>		<p>(7) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 11 Absatz 42] (8) Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden</p>		<p>(8) Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden.</p>		
<p>(9) Abiturfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Leistungskurs und zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgesetzt.</p>		<p>(7) Abiturfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Leistungskurs und zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgeführt-gesetzt. Dies gilt ebenfalls für die zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase eingerichteten Projektkurse, die zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase einzurichten sind.</p>		<p>Begründung: Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 9. Sie stellt sicher, dass eingerichtete Abiturfächer unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler fortgeführt werden. Diese Regelung muss auch für die Projektkurse gelten, aus denen regelmäßig die Präsentationsprüfung im fünften Abiturfach heraus vorbereitet wird.</p>
<p>(10) Eine neu einsetzende oder eine aus der Sekundarstufe I derselben Schule fortgeführte Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen</p>		<p>(8) Eine neu einsetzende oder eine aus der Sekundarstufe I derselben Schule fortgeführte Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen</p>		<p>Begründung: Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 10 und stellt klar, dass Kurse in den</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt.		Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt. [Nachfolgendes bisher Regelungsgegenstand des § 7 Absatz 4] Neu einsetzende Fremdsprachen können nicht als Leistungskurs eingerichtet werden.		Fremdsprachen, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich sind, unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eingerichtet und fortgeführt werden.
(11) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.	6.11 zu Absatz 11 Die Regelungen sind in Anlage 1 enthalten.	(9) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.	6.9 zu Absatz 9 Die Regelungen sind in Anlage 1 enthalten.	Begründung: Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 11.
		[bisher Regelungsgegenstand des § 7 Absatz 3] (10) Schulen können Sport als Leistungskursfach, als viertes Fach oder fünftes Fach der Abiturprüfung einrichten, soweit hierfür die konzeptionellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Einrichtung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.	6.10 zu Absatz 10 Die Anzeige erfolgt unter Nutzung des landesweit einheitlichen Checklistenformulars zu den Voraussetzungen der Schule. Die Einrichtung von Sport als drittem Fach der Abiturprüfung ist nicht vorgesehen.	Begründung: Die Regelung greift den bisherigen Regelungsgegenstand des § 7 Absatz 3 auf und findet sich nunmehr vorliegend in § 6 Absatz 10 wieder, da er hier inhaltlich und systematisch besser verortet ist. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung bedarf es zur Einrichtung des Faches Sport als Leistungskursfach oder viertes Fach der Abiturprüfung allerdings nicht mehr der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht. Voraussetzung für die Einrichtung des Faches Sport als Leistungskursfach oder viertes Abiturfach ist, dass hierfür die konzeptionellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, die sich aus einem Checklistenformular ergeben. Diese sind der Schulaufsicht anzuzeigen. Die Aufhebung der Genehmigungspflicht stärkt die Selbstständigkeit der Schulen und trägt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bei. Zugleich erfolgt eine stärkere Gleichstellung des Faches Sport mit den anderen Abiturfächern.
(12) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.		(11) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.		Begründung: Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 12. Systematisch finden sich nun die besonderen Regelungen aus dem Bereich „Sport“ in sachlichem Zusammenhang.
(13) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.		(12) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann Die Schule kann zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.		Begründung: Die Regelung greift den Inhalt des bisherigen Absatz 13 auf. Die Änderung ist redaktionell, die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.
§ 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer (1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet: 1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch, Portugiesisch; 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte,	VV zu § 7 7.1 zu Absatz 1 Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.	§ 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer (1) Die in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet: 1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch, Portugiesisch; 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte,	VV zu § 7 7.1 zu Absatz 1 Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.	Begründung: Satz 1 enthält eine rein redaktionelle Präzisierung.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie; 3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik. Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.</p>		<p>Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie; 3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik. Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.</p>		
<p>(2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur.</p>		<p>(2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur. Für die Gestaltung des Unterrichts in den Projektkursen gilt die gemeinsame standardsetzende Strukturobligatorik.</p>	<p>7.2 zu Absatz 2 Die Strukturobligatorik der Projektkurse enthält folgende Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in Ziele, Inhalte und Leistungskriterien 2. Einführung in Kriterien a) der Präsentationsprüfung und b) der Besonderen Lernleistung 3. Entwicklung wissenschaftspropädeutischer Kompetenzen 4. Entwicklung von Kompetenzen zum Projektkursrahmenthema mit Referenzfachbezügen 5. Findung der Individual- bzw. Gruppenthemen 6. Erarbeitung der Individual- und Gruppenprodukte 7. Vorstellung der Individual- und Gruppenprodukte <p>Die Bezifferung gibt keine verbindliche chronologische Reihenfolge vor.</p>	<p>Begründung: Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie „Kernlehrpläne“. Für die Projektkurse wird eine Strukturobligatorik eingeführt. Diese wird durch Verwaltungsvorschrift konkretisiert. Eine Strukturobligatorik ist notwendig, um – trotz der jeweiligen curricularen Freiheiten, die der Kurstypus ermöglichen soll –, eine klare standardsetzende Grundlage für die Projektkursgestaltung sicherzustellen und damit auch die Vergleichbarkeit der Vorbereitungen der Prüfungen im fünften Abiturfach sicherzustellen.</p>
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 6 Absatz 10] (3) Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.</p>		<p>(3) Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 6 Absatz 8] (4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.</p>		<p>(4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.</p>		
<p>(5) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.</p>		<p>(3) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.</p>		
<p>(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.</p>		<p>(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.</p>		
<p>(7) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.</p>		<p>(5) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Belegverpflichtung Pflichtbelegung Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.</p>		<p>Begründung: Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 7 und enthält eine rechtstechnische, redaktionelle Präzisierung, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>§ 8 Einführungsphase (1) Die Aufgabe der Einführungsphase besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.</p>	<p>VV zu § 8</p>	<p>§ 8 Einführungsphase (1) Die Aufgabe Der Unterricht der Einführungsphase bereitet steht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.</p>	<p>VV zu § 8</p>	<p>Begründung: Satz 2 wird aufgehoben. Dieser Regelung bedurfte es für G8 aufgrund der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vom 07.07.1972 in der in der Fassung vom 06.06.2024. Da nun der G9-Bildungsgang der Regelfall ist, bedarf es dieser allgemeinen, einschränkenden Regelung nicht mehr. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 3 und 4 verwiesen.</p>
<p>(2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden.</p>	<p>8.2 zu Absatz 2 8.2.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht in Sport durch Attest befreit oder wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden. 8.2.2 Für die in der Fremdsprache belegten Sachfächer gilt Anlage 1.</p>	<p>(2) Im Pflichtbereich der Einführungsphase sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste, oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache gemäß Satz 2 kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden.</p>	<p>8.2 zu Absatz 2 8.2.1 Naturwissenschaftliche Fächer sind die Fächer Biologie, Chemie und Physik. Ist eine Schülerin oder ein Schüler vollständig vom Unterricht in Sport durch Attest befreit oder 8.2.2 Wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden. 8.2.3 Für die in der Fremdsprache belegten Sachfächer gilt Anlage 1. 8.2.4 Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.</p>	<p>Begründung: Redaktionelle Klarstellungen, die der Rechtsklarheit dienen. Zu den Naturwissenschaften zählen wie bisher die Fächer Biologie, Chemie und Physik. Diese werden aber – entsprechend der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer – aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr explizit im Verordnungstext genannt. Um jegliche Missverständnisse auszuschließen erfolgt nunmehr eine Klarstellung auf Ebene der Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des Absatzes 5] (3) In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine zweite Fremdsprache mindestens vier Jahre belegt haben oder an deren Stelle eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfolgreich abgelegt haben. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung des Satzes 2 nicht erfüllen, müssen in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen. Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache zur Erfüllung der Verpflichtung aus Satz 1 bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.</p>	<p>8.3 zu Absatz 3 8.3.1 Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden auch erfüllt von Schülerinnen und Schülern, die eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ablegen. Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung. 8.3.2 Schülerinnen und Schüler mit bestandener Sprachprüfung nach Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht gemäß BASS 13-61 Nr. 2 oder mit durch die Schule festgestellten adäquaten Sprachkompetenzen können in fortgeführte Fremdsprachenkurse aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 4 beurlaubt wurden, gilt nach Rückkehr aus dem Ausland Entsprechendes. Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I werden in diesen Fällen nicht erfüllt. 8.3.3 Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I noch nicht erfüllt haben, müssen in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen belegen.</p>	<p>Begründung: Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 8 Absatz 5 wurde in einen Absatz 3 hochgezogen, da dieser hier inhaltlich und systematisch im Sachzusammenhang mit den Fremdsprachen besser verortet ist. Zudem wird klargestellt, dass die Belegung einer zweiten Fremdsprache durch das Absolvieren einer Sprachfeststellungsprüfung ersatzweise erfüllt werden kann. Dies ist bereits gängige Praxis, bislang aber nur durch Runderlass geregelt. Diese Praxis entspricht der Forderung des Europarates, nach der alle Schülerinnen und Schüler mit diesem Abschlussniveau über Kenntnisse in mindestens drei Sprachen (Herkunftssprache und zwei weitere Sprachen) verfügen sollen.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Abs. 6 SchulG von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die</p>		<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und</p>		<p>Begründung: Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Änderungen sind einerseits redaktionell aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen und enthalten</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.</p>		<p>Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.</p>		<p>andererseits eine rechtstechnische, redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§ 6 Absatz 5). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.</p>	<p>8.4 zu Absatz 4 Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülerinnen und Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten.</p>	<p>(5) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiteres Grundkursfach Kurs zu belegen. Den Schülerinnen und Schülern ist darüber hinaus die Belegung mindestens eines weiteren Grundkursfaches und eines Vertiefungskurses aus dem Angebot der Schule zu ermöglichen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen gemäß § 6 Absatz 5 zuordnen (§ 6 Absatz 5). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.</p>	<p>8.4 zu Absatz 4 Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülerinnen und Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten.</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 8 Absatz 4 auf und ist redaktionell an die neue Terminologie angepasst sowie aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Insgesamt bleibt der Umfang des zu erbringenden Unterrichts (quantitativer Unterrichtsanspruch der Schülerinnen und Schüler) gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.</p>
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 3] (5) Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer nach den Vorgaben der APO-S I erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen. Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.</p>	<p>8.5 zu Absatz 5 8.5.1 Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden auch erfüllt von Schülerinnen und Schülern, die eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ablegen. Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung. 8.5.2 Schülerinnen und Schüler mit bestandener Sprachprüfung nach Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht (BASS 13-61 Nr. 2) oder mit durch die Schule festgestellten adäquaten Sprachkompetenzen können in fortgeführte Fremdsprachenkurse aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 4 beurlaubt wurden, gilt nach Rückkehr aus dem Ausland Entsprechendes. Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I werden in diesen Fällen nicht erfüllt. 8.5.3 Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I noch nicht erfüllt haben, müssen in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen belegen.</p>	<p>(5) Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer nach den Vorgaben der APO-S I erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen. Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.</p>	<p>8.5 zu Absatz 5 8.5.1 Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden auch erfüllt von Schülerinnen und Schülern, die eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ablegen. Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung. 8.5.2 Schülerinnen und Schüler mit bestandener Sprachprüfung nach Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht (BASS 13-61 Nr. 2) oder mit durch die Schule festgestellten adäquaten Sprachkompetenzen können in fortgeführte Fremdsprachenkurse aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 4 beurlaubt wurden, gilt nach Rückkehr aus dem Ausland Entsprechendes. Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I werden in diesen Fällen nicht erfüllt. 8.5.3 Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I noch nicht erfüllt haben, müssen in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen belegen.</p>	<p>Begründung: Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 8 Absatz 5 wurde in einen Absatz 3 hochgezogen, da dieser inhaltlich und systematisch im Sachzusammenhang mit den Fremdsprachen besser verortet ist.</p>
<p>§ 9 Versetzung in die Qualifikationsphase (1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 50 SchulG. Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.</p>	<p>VV zu § 9</p>	<p>§ 9 Versetzung in die Qualifikationsphase (1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 50 des Schulgesetzes NRW. Die Beratungslehrerin Jahrgangsstufenleiterin oder der Beratungslehrer Jahrgangsstufenleiter und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.</p>	<p>VV zu § 9</p>	<p>Begründung: Begriffliche Anpassung, s. Begründung zu § 5 Absatz 2.</p>
<p>(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>		<p>(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>		<p>Begründung: Redaktionelle Anpassung an eine geschlechtsneutrale Sprache.</p>

Synopsis zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.		Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer Fachlehrkraft entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.		
(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4, die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. <i>[Folgender Satz findet für Schülerinnen und Schüler keine Anwendung, die in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen haben.]</i> Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen müssen, sind die Leistungen in dieser Fremdsprache als einer der zehn versetzungswirksamen Kurse nach Satz 1 zu berücksichtigen.	9.3 zu Absatz 3 Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung als ungenügend bewertet (§ 13 Absatz 4).	(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Absatz 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Absatz 5, die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. <i>[Folgender Satz findet für Schülerinnen und Schüler keine Anwendung, die in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen haben.]</i> Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 4 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen müssen, sind die Leistungen in dieser Fremdsprache als einer der zehn versetzungswirksamen Kurse nach Satz 1 zu berücksichtigen.	9.3 zu Absatz 3 Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung gemäß § 13 Absatz 4 als ungenügend bewertet (§ 13 Absatz 4).	Begründung: Redaktionelle Änderung, Anpassung aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.
(4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.	9.4 zu Absatz 4 Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Einführungsphase sind die als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.	(4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.	9.4 zu Absatz 4 Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Einführungsphase sind die als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.	
(5) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 4 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.	9.5 zu Absatz 5 Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen Mittleren Schulabschluss gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Über solche Entscheidungen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.	(5) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 4 festgelegten Regel ung abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.	9.5 zu Absatz 5 Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen Mittleren Schulabschluss gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Über solche Entscheidungen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.	Begründung: Redaktionelle Änderung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.
(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.		(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.		
(7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis	9.7 zu Absatz 7 9.7.1 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. 9.7.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits	(7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die	9.7 zu Absatz 7 9.7.1 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. 9.7.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits	

Synopsis zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.	einmal das Ziel der Einführungsphase nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit § 50 Absatz 5 SchulG zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. 9.7.3 Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern entfällt die Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 SchulG.	Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.	einmal das Ziel der Einführungsphase nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Absatz 1 dieser Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit § 50 Absatz 5 Schulgesetz NRW zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. 9.7.3 Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern entfällt die Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW.	
(8) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1.	9.8 zu Absatz 8 Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“	(8) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Absatz 1.	9.8 zu Absatz 8 Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“	
(9) Wer aus der Einführungsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres.		(9) Wer die Schule während oder nach aus der Einführungsphase abgeht verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres.		Begründung: Redaktionelle Klarstellung, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.
§ 10 Nachprüfung (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.	VV zu § 10 10.1 zu Absatz 1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.	§ 10 Nachprüfung (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. [Nachfolgender Satz bisher Regelungsgegenstand des Absatzes 8] Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 41 Absatz 3.	VV zu § 10 10.1 zu Absatz 1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Diese Meldung ist bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern zu unterschreiben. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.	Begründung: Die Änderung präzisiert, dass – wie bei der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung – der Schüler oder die Schülerin eine Auswahl zwischen den Fächern treffen kann. Zudem ist der Verweis auf die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses aufgrund des Sachzusammenhangs vom bisherigen § 10 Absatz 8 nach Absatz 1 vorgezogen, da die Regelung inhaltlich und systematisch hier besser verortet ist.
(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.	10.2 zu Absatz 2 10.2.1 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor. 10.2.2 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.	(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten Klausuren außerdem zusätzlich aus einer schriftlichen Prüfung; und im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrkraft Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.	10.2 zu Absatz 2 10.2.1 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor. 10.2.2 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.	Begründung: Rechtstechnische, redaktionelle Präzisierung und Änderungen sowie Anpassung an eine geschlechtsneutrale Sprache. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.
(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von		(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von		Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Terminologie, eine inhaltliche

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.</p>		<p>ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachlehrkraft Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.</p>		<p>(materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.</p>		<p>(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrkraft Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest. Die Endnote wird gleichwertig aus der schriftlichen und mündlichen Note gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Endnote erfolgt nicht, stattdessen ist die in der Nachprüfung erbrachte Gesamtleistung zu würdigen.</p>		<p>Begründung: s. Begründung zu Absatz 3. Die weitere Änderung dient der Klarstellung und entspricht bereits der gängigen Praxis. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note "ausreichend" in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase.</p>		<p>(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note "ausreichend" in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase.</p>		
<p>(6) Für das Verfahren bei Versäumnis der Prüfung gilt § 23, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten § 24 entsprechend.</p>		<p>(6) Für das Verfahren bei Erkrankung und Versäumnis der Prüfung gilt § 30 Absatz 3 und 4 entsprechend, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten gilt § 31 entsprechend.</p>		<p>Begründung: Anpassung der Verweise auf die aktuellen Rechtsnormen und redaktionelle Anpassung, die der Normenklarheit dienen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.</p>		<p>(7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen und von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.</p>		<p>Begründung: Redaktionelle Anpassung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 1] (8) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 40 Absatz 3.</p>		<p>(8) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 40 Absatz 3.</p>		
<p>§ 11 Qualifikationsphase [Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 2] (1) In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis</p>	<p>VV zu § 11 [Regelungsgegenstand verschoben nach VV 11.2] 11.1 zu Absatz 1 11.1.1 Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß § 28 Absatz 1 sind mindestens in einem Jahr der Qualifikationsphase acht anrechenbare Grundkurse zu belegen. 11.1.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Absatz 5 gewähltes Profil innerhalb</p>	<p>§ 11 Qualifikationsphase (1) Der Unterricht der Qualifikationsphase bereitet die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Abiturprüfung vor. Leistungen der Qualifikationsphase sind zugleich Bestandteil der Gesamtqualifikation.</p>	<p>VV zu § 11</p>	<p>Begründung: Absatz 1 definiert analog zu § 8 Absatz 1 die grundlegende Aufgabe der Qualifikationsphase.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§ 12) sind bei der Belegung zu beachten.</p>	<p>der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.</p>			
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des Absatzes 1] (2) In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse belegen in der Qualifikationsphase insgesamt 40 Kurse. Hierunter befinden sich acht Leistungskurse sowie 32 weitere Kurse, darunter zwei Halbjahreskurse im Projektkurs. [Nachfolgender Satz bisher Regelungsgegenstand des § 6 Absatz 8] Ein Fach kann nicht zugleich als Leistungskurs und Grundkurs belegt werden. [Nachfolgender Satz bisher Regelungsgegenstand des § 6 Absatz 6] Alle Kurse werden grundsätzlich von der Einführungsphase an als Folgekurs belegt, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes hiervon geregelt ist. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer gemäß § 12 sind bei der Belegung zu beachten.</p>	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 11.1] 11.42 zu Absatz 42 11.1.1 Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß § 28 Absatz 1 sind mindestens in einem Jahr der Qualifikationsphase acht anrechenbare Grundkurse zu belegen. 11.1.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Absatz 5 gewähltes Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.</p>	<p>Begründung: Die Änderung erfolgt aufgrund der Vorgaben der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024. Diese sieht vor, dass in der Qualifikationsphase insgesamt 40 Kurse belegt werden müssen. Die Regelung zur Erfüllung der Belegverpflichtung wurde zudem an die neue Kursstruktur der gymnasialen Oberstufe angepasst. Satz 3 und 4 entsprechen den bisherigen § 6 Absatz 6 und 8 und wurden aufgrund des Sachzusammenhangs in diese Vorschrift überführt, da sie hier inhaltlich und systematisch besser verortet sind. Die Regelung zur Erfüllung der Belegverpflichtung wurde zudem an die neue Kursstruktur der gymnasialen Oberstufe angepasst. Die Pflichtbelegung des Projektkurses dient insbesondere der Sicherstellung der besonderen methodischen Kompetenzen, die Gegenstand der fünften Abiturfachprüfung sind. Insofern müssen auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Abiturfachprüfung in Anbindung an einen Grundkurs oder als Besondere Lernleistung ohne Anbindung an den Projektkurs ablegen, den Projektkurs belegen.</p>
<p>(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen: 1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. 2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Einführungsphase belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Sekundarstufe I an der Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 APO-S I teilgenommen haben. Das Ergebnis der</p>	<p>11.2.2 zu Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachfeststellungsprüfung bestanden ist. Eine Sprachfeststellungsprüfung in der Qualifikationsphase ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.</p>	<p>(23) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen: 1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. 2. Eine in der bis zum Ende der Sekundarstufe I begonnene belegte und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. Diese Verpflichtungsbedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Einführungsphase belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbelegungsbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Sekundarstufe I an der</p>	<p>11.23.2 zu Absatz 23 Nummer 2 Satz 4 Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachfeststellungsprüfung bestanden ist. Eine Sprachfeststellungsprüfung in der Qualifikationsphase ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.</p>	<p>Begründung: Die Änderung betrifft zunächst Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen sowie rechtstechnische, redaktionelle Präzisierungen. Inhaltliche (materielle) Änderungen sind damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt. Die Änderung der Nummer 4 dient der Stärkung des grundständigen Faches Musik. Die vokal- und instrumentalpraktischen Kurse entfallen als eigenständige Kursart und werden in den Bereich der Vertiefungskurse überführt, die damit eine fachliche Öffnung erfahren.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.</p> <p>3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Qualifikationsphase ihre gemäß § 8 Abs. 5 im ersten Halbjahr der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase fortsetzen.</p> <p>4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.</p>	<p>11.2.4 zu Absatz 2 Nummer 4</p> <p>1. Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler einmal zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende instrumentalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind. Die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ist einzuholen. § 28 Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>2. In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.</p> <p>3. Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.</p> <p>4. Wer das Leistungskursfach Musik belegt hat, kann keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.</p>	<p>Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-S-I teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.</p> <p>3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Qualifikationsphase ihre gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 im ersten Halbjahr der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase fortsetzen.</p> <p>4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.</p>	<p>11.3.4 zu Absatz 3 Nummer 4</p> <p>1. Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler einmal zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende instrumentalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind. Die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ist einzuholen. § 28 Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>2. In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.</p> <p>3. Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.</p> <p>4. Wer das Leistungskursfach Musik belegt hat, kann keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.</p>	
<p>(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in der Qualifikationsphase folgende Pflichtkurse zu belegen:</p> <p>1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.</p> <p>2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften.</p> <p>3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Geschichte.</p> <p>4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen</p>		<p>(34) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in der Qualifikationsphase folgende Pflichtkurse zu belegen:</p> <p>1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.</p> <p>2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grund- aufeinander folgende Zusatzkurse in Sozialwissenschaften.</p> <p>3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grund- aufeinander folgende Zusatzkurse in Geschichte.</p> <p>4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen</p>		<p>Begründung: Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Kursstruktur des § 6 Absatz 1. Dies dient der Rechtsklarheit. Durch die Aufhebung der Vorgabe, Zusatzkurse im zweiten Jahr der Qualifikationsphase einzurichten haben die Schulen ferner mehr Flexibilität bei der Kursorganisation. In Nummer 5 erfolgt die Klarstellung, dass die Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase nicht als durchgehende Gesellschaftswissenschaft gemäß Nummer 1, aber mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, jeweils ihre Belegverpflichtung im Fach Geschichte oder Sozialwissenschaften erfüllen. Zudem erfolgen, rechtstechnische,</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.</p> <p>5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsstufe fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummern 2 bis 4 für dieses Fach.</p>		<p>Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich jeweils zwei Grund-aufeinander folgende Zusatzkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.</p> <p>5. Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich zu dem gesellschaftswissenschaftlichen Fach gemäß Nummer 1 das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsstufephase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß den Nummern 2 bis 4 für dieses das jeweilige Fach.</p>		<p>redaktionelle Änderungen. inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>
<p>(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen: 1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. 2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.</p>		<p>(45) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen: 1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. 2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.</p>		<p>Begründung: Folgeänderung zu § 8 Absatz 2. Zudem erfolgen, rechtstechnische, redaktionelle Änderungen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt</p>
<p>(5) Das neunte Pflichtfach gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.</p>	<p>11.5 zu Absatz 5 Die Bedingungen der Anlage 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(56) Das neunte Pflichtfach gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.</p>	<p>11.56 zu Absatz 56 Die Bedingungen der Anlage 1 gelten entsprechend.</p>	<p>Begründung: Redaktionelle Anpassung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>
<p>(6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.</p>		<p>(67) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Absatz 4 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.</p>	<p>11.67 zu Absatz 67 Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt <u>Anlage 2</u>.</p>	
<p>(7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.</p>		<p>(78) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.</p>		
<p>(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zwei- oder dreistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.</p>	<p>11.8 zu Absatz 8 Die Einrichtung dreistündiger Projektkurse wird in der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung beraten und der oberen Schulaufsicht angezeigt.</p>	<p>(89) Die Schülerin oder der Schüler belegt ab dem dritten Halbjahr der Qualifikationsphase einen Projektkurs in Anbindung an ein Referenzfach. Das Referenzfach ist in der Einführungsphase als Grundkurs und im ersten Jahr der Qualifikationsphase als Kurs mit schriftlichen Arbeiten gemäß § 14 zu belegen. Referenzfach ist in der Regel ein Grundkurs, hiervon abweichend kann dies auch ein als Leistungskurs belegtes Fach sein. Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zwei- oder dreistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.</p>	<p>11.98 zu Absatz 98 Die Einrichtung dreistündiger Projektkurse wird in der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung beraten und der oberen Schulaufsicht angezeigt.</p> <p>Im Fall der Anbindung eines Projektkurses an einen Leistungskurs ist § 12 Absatz 1 Satz 1 besonders zu beachten.</p>	<p>Begründung: Die Änderung beruht auf der neuen Funktion des Projektkurses, s. hierzu auch Begründung zu Absatz 42.</p>
<p>§ 12 Wahl der Abiturfächer (1) Die Abiturprüfung wird in vier Fächern abgelegt, mit denen die drei Aufgabenfelder (§ 7) erfasst werden müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch</p>		<p>§ 12 Wahl der Abiturfächer (1) Die Abiturprüfung wird in vier fünf unterschiedlichen Fächern abgelegt, mit denen die die drei Aufgabenfelder gemäß § 7 erfasst werden umfassen müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch</p>	<p>VV zu § 12</p>	<p>Begründung: Die Änderung berücksichtigt die Erhöhung der Zahl der Abiturfächer auf fünf. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen, die zur Rechtsklarheit beitragen. Inhaltliche (materielle) Änderungen sind damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.		Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.		
(2) Unter den vier Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.		(2) Unter den vier fünf Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.		Begründung: Die Änderung berücksichtigt die Erhöhung der Zahl der Abiturfächer auf fünf.
(3) Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Qualifikationsphase bestimmten beiden Leistungskursfächer. Als drittes und viertes Abiturfach werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zwei Grundkursfächer festgelegt. [Nachfolgenden Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 4] Abiturfächer müssen in der Einführungsphase in Grundkursen und spätestens vom ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fächer mit Klausuren belegt sein.		(3) Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Qualifikationsphase bestimmten beiden Leistungskursfächer. Als drittes und viertes Abiturfach werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zwei Grundkursfächer festgelegt. Als fünftes Abiturfach wird das zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bestimmte Referenzfach des Projektkurses oder ein weiteres Grundkursfach festgelegt. Fünftes Abiturfach kann auch das Fach der besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sein. Abiturfächer müssen in der Einführungsphase in Grundkursen und spätestens vom ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fächer mit Klausuren belegt sein.	12.3 zu Absatz 3 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Abiturfach Sport in der Qualifikationsphase sportunfähig, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachaufsicht Sport bei der oberen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn.	Begründung: Mit der Änderung werden, entsprechend dem ersten bis vierten Abiturfach, die Möglichkeiten der fachlichen Anbindung des neu eingeführten fünften Abiturfachs geregelt.
		[bisher Regelungsgegenstand des Absatz 3, Satz 3] (4) Abiturfächer müssen in der Einführungsphase in Grundkursen und spätestens vom ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fächer mit Klausuren schriftlichen Arbeiten gemäß § 14 belegt sein. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleibt hiervon unberührt.		Begründung: Diese Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 3 der Verordnung. Sie wird in einen eigenen Absatz überführt, da sie hier inhaltlich und systematisch besser verortet ist. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Erbringung einer Besonderen Lernleistung gemäß § 17 erhalten bleibt.
(4) Das erste Leistungskursfach (erstes Abiturfach) muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein.		(5) Das erste Mindestens ein Leistungskursfach (erstes Abiturfach) muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein.		Begründung: Redaktionelle Änderung, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.
(5) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 11 Abs. 3) bleiben hiervon unberührt.		(6) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Pflichtbeding Belegverpflichtungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 11 Absatz 3 4 bleiben hiervon unberührt.		Begründung: Die Änderung berücksichtigt, dass bestimmte „Belegverpflichtungen“ erfüllt sein müssen. Insoweit handelt es sich um eine begriffliche Klarstellung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt. Die weiteren Änderungen sind rein redaktionell aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.
(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.	12.6 zu Absatz 6 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in der Qualifikationsphase sportunfähig, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachaufsicht Sport bei der oberen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn.	(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.	12.6 zu Absatz 6 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in der Qualifikationsphase sportunfähig, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachaufsicht Sport bei der oberen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn.	
3. Abschnitt: Leistungsbewertung		Abschnitt 3 Leistungsbewertung		
§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich (1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in	VV zu § 13 13.1 zu Absatz 1 Die Teilnahme am Unterricht in den	§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich (1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in	VV zu § 13 13.1 zu Absatz 1 Auf dem Zeugnis und der Schullaufbahnbescheinigung wird die Die	Begründung: Die Änderung übernimmt die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW für den Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und trägt somit zur Rechts- und

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren" (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" die Kursabschlussnote.</p>	<p>Vertiefungsfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten in geeigneter Form im Verlauf des Vertiefungsunterrichts Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt.</p>	<p>einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich " „Schriftliche Arbeiten-Klausuren“ gemäß § 14 und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gemäß § 15. Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote erfolgt nicht ist unzulässig, vielmehr stattdessen ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren schriftliche Arbeiten gemäß § 14 ist die Endnote im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gemäß § 15 die Kursabschlussnote. In Vertiefungskursen wird keine Kursabschlussnote erteilt, sondern eine qualifizierende Bemerkung gemäß § 16 Absatz 3 ausgewiesen.</p>	<p>Teilnahme am Unterricht in den Vertiefungskursenfächern wird auf dem Zeugnis ohne Leistungsbewertung ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten in geeigneter Form im Verlauf des Vertiefungsunterrichts Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt.</p>	<p>Normenklarheit bei. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt. Zudem wird klargestellt, dass in Vertiefungskursen keine Kursabschlussnote erfolgt. Dies ergibt sich bereits implizit aus der Kurssystematik. Stattdessen wird für diese Kurse eine qualifizierende Bemerkung ausgewiesen. Dies knüpft an die früheren Regelungen der gymnasialen Oberstufe an, in der Kurse ebenfalls bereits mit qualifizierenden Bemerkungen ausgewiesen wurden. Da belegte Vertiefungskurse nunmehr zu den 40 zu belegenden Kursen zählen, soll auf dem Zeugnis auch dokumentiert werden, ob die Teilnahme und wie die Beteiligung in dem Kurs erfolgt ist. Die Klarstellung im Verordnungstext trägt zur Rechtsklarheit bei.</p>
<p>(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.</p>		<p>(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Absatz 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den LKernlehrplänen festgelegten Grundsätze.</p>		<p>Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Terminologie.</p>
<p>(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.</p>		<p>(3) Die Lehrkraft Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise gemäß §§ 14 und 15 im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.</p>		<p>Begründung: Redaktionelle Anpassung an eine geschlechtsneutrale Sprache sowie Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in Absatz 1.</p>
<p>(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).</p>	<p>13.4 zu Absatz 4 13.4.1 Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 13 Absatz 5 anstelle der versäumten Klausur entfällt. 13.4.2 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus</p>	<p>(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung gemäß § 48 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Absatz 5 SchulG).</p>	<p>13.4 zu Absatz 4 13.4.1 Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 13 Absatz 5 anstelle der versäumten Klausur entfällt. 13.4.2 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten-Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.		Mitarbeit“ aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.	
(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).		(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung gemäß feststellen (§ 48 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW)-feststellen. Das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zur Herstellung der Bewertbarkeit setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in überwiegendem Umfang in Präsenz an dem erteilten Unterricht des jeweiligen Kurses teilgenommen hat.	13.5 zu Absatz 5 Eine Nachholung von Leistungsnachweisen, einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes durch eine Prüfung, erfolgt grundsätzlich erst, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht mehr verhindert ist, die Stammschule zu besuchen (nachträgliche Leistungserbringung). Die Nachholung von Leistungsnachweisen ist längstens bis zum Ende des auf das Versäumnis folgenden Quartals möglich. Am Ende der Einführungsphase ist die Nachholung von Leistungsnachweisen spätestens im zeitlichen Zusammenhang mit den Nachprüfungen abzuschließen. Am Ende der Qualifikationsphase ist die Nachholung spätestens bis zur ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses abzuschließen. Das Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht ist grundsätzlich in allen Fällen von Langzeiterkrankungen, in denen die nachträgliche Leistungserbringung nicht mehr im selben Kurshalbjahr erfolgen kann, herzustellen. Die Nachholung ist nicht geeignet, versäumte Leistungsnachweise in größerem Umfang zu ersetzen, wenn die Schülerin oder der Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg an der Teilnahme am Unterricht in Präsenz gehindert war und somit einen erheblichen Teil des Unterrichts versäumt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn die versäumten Leistungen so umfangreich sind, dass sie im jeweiligen Beurteilungsbereich nicht durch einen einzelnen Leistungsnachweis ersetzt werden können und es daher an einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage fehlt. Von einer abschließenden Nichtbewertbarkeit ist stets dann auszugehen, wenn mehr als die Hälfte des Unterrichts in Präsenz versäumt wurde.	Begründung: Die Vorschrift stellt klar, unter welchen Bedingungen das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zur Herstellung einer Bewertbarkeit in Betracht kommt. Diese Regelung, die sich an der Rechtsprechung orientiert, schafft Rechtsklarheit, dient der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler und sichert die Vergleichbarkeit der allgemeinen Hochschulreife ab.
(6) Bei einem Täuschungsversuch a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist, b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden, c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.		(6) Bei einem Täuschungsversuch 1. a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist, 2. b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden -oder 3. e) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.		Begründung: Redaktionelle Bereinigung und Klarstellung.
(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren	13.7 zu Absatz 7 Die Gewährung einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfzeiten ist zu dokumentieren.	(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren als Nachteilsausgleich zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders	13.7 zu Absatz 7 Die Gewährung von Nachteilsausgleichen einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfzeiten ist zu dokumentieren.	Redaktionelle Präzisierung, eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.</p>		<p>schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium von der obersten Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, sowie Hören und Kommunikation /Sprache oder anderer vom Ministerium von der obersten Schulaufsichtsbehörde bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.</p>		
<p>(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.</p>		<p>(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Regel nur dann zulässig, wenn er in dieser Form bereits des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war und weiterhin notwendig oder aufgrund einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.</p>		<p>Begründung: Die Änderung präzisiert, dass ein Nachteilsausgleich in der Abiturprüfung regelmäßig eine entsprechende Förderung in der bisherigen Schullaufbahn voraussetzt. Dies entspricht bereits der bisherigen Praxis und wird nun verordnungsrechtlich klargestellt. Eine Ausnahme gilt für akute gesundheitliche Beeinträchtigungen.</p>
<p>§ 14 Beurteilungsbereich "Klausuren" und „Projekte“</p>	<p>VV zu § 14</p>	<p>§ 14 Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten Klausuren“ und „Projekte“ (1) Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sind Klausuren und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise. In den modernen Fremdsprachen sind darüber hinaus mündliche Kommunikationsprüfungen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“. Im Projektkurs sind Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ immer Produkte. In den modernen Fremdsprachen werden Klausuren gemäß Absatz 4 durch mündliche Kommunikationsprüfungen ersetzt. [Nachfolgendes bisher teilweise Regelungsgegenstand von Absatz 4] Die Leistungsnachweise müssen auf die Anforderungen der Abiturprüfung vorbereiten. Für die Klausuren, die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise und die mündlichen Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen gelten die Regelungen der jeweiligen Kernlehrpläne. Für die Produkte im Projektkurs gilt Absatz 3 Satz 8.</p>	<p>VV zu § 14 14.1 zu Absatz 1 Die Abnahme gleichwertiger komplexer Leistungsnachweise und mündlicher Kommunikationsprüfungen erfolgt durch die einzelne Kurslehrkraft. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Diese Regelungen gelten für die Produkte der Projektkurse entsprechend.</p>	<p>Begründung: Anpassung an die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW für den Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ (vgl. auch § 13). Der Absatz enthält zudem eine Legaldefinition dazu, welche Leistungsnachweise im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ erbracht werden können, die den Regelungen der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024 entspricht.</p>
<p>(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin</p>	<p>14.1 zu Absatz 1 14.1.1 Für Anzahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Einführungsphase gelten die folgenden Regelungen: [Tabelle 3]</p>	<p>(2) In der Einführungsphase sind in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis</p>	<p>14.2 zu Absatz 2 14.2.1 Die Dauer der Klausuren beträgt in der Einführungsphase 90 Minuten; in neu einsetzenden Fremdsprachen kann nach Entscheidung der Fachkonferenz die Dauer auf bis</p>	<p>Begründung: Der Absatz greift den Regelungsgegenstand des bisherigen Absatz 1 auf und präzisiert, in welchem Umfang in der Einführungsphase gleichwertige komplexe Leistungsnachweise</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird nach § 18 Absatz 3 SchulG landeseinheitlich zentral gestellt.</p>	<p>14.1.2 Über die Anzahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 45 Minuten verlängern.</p> <p>14.1.3 Die Verpflichtung, Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr.</p> <p>14.1.4 In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.</p>	<p>oder zwei Leistungsnachweise Klausuren zu erbringen schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit schriftlichen Arbeiten Klausuren wählen belegen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird nach § 18 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW landeseinheitlich zentral gestellt. In jedem Aufgabenfeld gemäß § 7 ist in jeweils einem Grundkursfach, das als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist, in der Einführungsphase ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zu erbringen. In jedem dieser Fächer muss in dem jeweiligen Halbjahr mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden. Die Verpflichtung zur Erbringung eines gleichwertigen komplexen Leistungsnachweises im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld kann auch im Fach Religionslehre erfüllt werden, wenn dieses als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist.</p>	<p>zu 45 Minuten reduziert werden. Für Anzahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Einführungsphase gelten die folgenden Regelungen: [Tabelle 3] 14.2.2 Über die Anzahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 45 Minuten verlängern. Die Fachkonferenz entscheidet im Rahmen der Vorgaben über die Anzahl der Leistungsnachweise. Die Schulleitung entscheidet nach Beratung in den Fachkonferenzen sowie der Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die zeitliche Verortung der gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise. Die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler entscheidet im Rahmen der Vorgaben in jedem Aufgabenfeld über das Grundkursfach, in dem sie oder er einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis erbringt. Ist in dem betreffenden Grundkursfach laut Fachkonferenzbeschluss nur ein Leistungsnachweis in dem jeweiligen Halbjahr vorgesehen, so ist dieser Leistungsnachweis zwingend in Form einer Klausur zu erbringen. Der gleichwertige komplexe Leistungsnachweis wird in diesem Fall als zweiter Leistungsnachweis im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erbracht. 14.1.3 Die Verpflichtung Klausuren zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr. 14.1.4 In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.</p>	<p>zu erbringen sind. Zudem erfolgen weitere redaktionelle Präzisierungen, u.a. eine Anpassung an die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Inhaltliche (materielle) Änderungen sind mit den redaktionellen Änderungen nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt. Der letzte Satz stellt klar, dass im Fach Religionslehre als Fach mit schriftlichen Arbeiten die Verpflichtung zur Erbringung eines gleichwertigen komplexen Leistungsnachweises im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden kann. Dies ist angesichts der bestehenden Regelung zur Abiturfachbelegung systematisch möglich.</p>
<p>(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben. Für die Dauer der Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase gilt § 32 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>14.2 zu Absatz 2 14.2.1 Für Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase gelten die folgenden Regelungen: [Tabelle 4]</p> <p>14.2.2 Über die Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten verlängern.</p>	<p>(3) In der Qualifikationsphase sind die nachfolgenden Fächer als Fächer mit schriftlichen Arbeiten zu belegen: 1. die zwei Leistungskursfächer und 2. mindestens drei von der Schülerin oder dem Schüler gewählte Grundkursfächer. Unter den Fächern mit schriftlichen Arbeiten müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und das gemäß § 11 Absatz 5 gewählte Pflichtfach sein. Soweit durch diese Vorgaben nicht bereits erfasst, sind in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen und das Referenzfach des Projektkurses als Fächer mit schriftlichen Arbeiten zu belegen. Für die Leistungs- und Grundkurse mit schriftlichen Arbeiten sind im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase jeweils zwei Leistungsnachweise je Halbjahr zu erbringen. In jedem Aufgabenfeld gemäß § 7 ist in jeweils einem Grundkursfach, das als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist, ist im ersten bis</p>	<p>14.3 zu Absatz 3 14.3.1 Die Klausuren im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase werden hinsichtlich der Aufgabenformate, des kriteriengeleiteten Bewertungssystems, der Aufgabenauswahl sowie der zeitlichen Vorgaben unter Abiturbedingungen geschrieben. Inhaltlich beziehen sie sich auf den Unterricht des vorangegangenen Kursabschnitts. Für Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase gelten die folgenden Regelungen: [Tabelle 4] 14.3.2 Die Dauer der Klausuren beträgt in den ersten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase in Leistungskursen 135 Minuten- und Grundkursen 90 Minuten. Im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase beträgt diese in Leistungskursen 180 Minuten, in Grundkursen 135 Minuten. Über die Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift regelt weiterhin, welche Fächer schriftlich zu belegen sind, passt die Norm jedoch an die neue Terminologie zu den Leistungsnachweisen (vgl. § 13, 14 Absatz 1) an. Die Norm wurde zudem mit dem Ziel, diese verständlicher zu gestalten, neu strukturiert. Insoweit dienen die Änderungen der Rechtsklarheit. Der Absatz präzisiert, in welchem Umfang in der Qualifikationsphase gleichwertige komplexe Leistungsnachweise zu erbringen sind. Darüber hinaus wurden Regelungen für das Referenzfach des neu eingeführten Projektkurses ergänzt.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	<p>14.2.3 Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 19 empfohlen.</p> <p>14.2.4 Die Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase werden hinsichtlich der Aufgabenformate, des kriteriengeleiteten Bewertungssystems, der Aufgabenauswahl sowie der zeitlichen Vorgaben unter Abiturbedingungen geschrieben. Inhaltlich beziehen sie sich auf den Unterricht des vorangegangenen Kursabschnitts.</p> <p>14.2.5 Bei einem naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt kann das schriftliche Fach gemäß § 11 Absatz 5 durch das erste naturwissenschaftliche Fach ersetzt werden.</p>	<p>dritten Halbjahr der Qualifikationsphase insgesamt ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zu erbringen. Die Verpflichtung zur Erbringung eines gleichwertigen komplexen Leistungsnachweises im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld kann auch im Fach Religionslehre erfüllt werden, wenn dieses als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist. In jedem dieser Fächer muss in dem jeweiligen Halbjahr ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.</p> <p>Im Referenzfach des Projektkurses sind im ersten und zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase jeweils zwei Leistungsnachweise je Halbjahr zu erbringen. Im Projektkurs ist im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase jeweils ein Produkt zu erstellen.</p> <p>Im ersten bis dritten Abiturfach ist im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase je ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur zu erbringen.</p> <p>In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben. Für die Dauer der Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase gilt § 32 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 60-45 Minuten verlängern.</p> <p>14.3.3 Die Schulleitung entscheidet nach Beratung in den Fachkonferenzen sowie der Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die zeitliche Verortung der gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise. Die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler entscheidet im Rahmen der Vorgaben in jedem Aufgabenfeld über das Grundkursfach, in dem sie oder er einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis erbringt. Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise können nur in Grundkursen erbracht werden. Sofern die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler in einem Aufgabenfeld neben den Leistungskursen kein weiteres Grundkursfach als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt hat, wird in diesem Aufgabenfeld kein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis erbracht. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 19 empfohlen.</p> <p>14.2.4 Die Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase werden hinsichtlich der Aufgabenformate, des kriteriengeleiteten Bewertungssystems, der Aufgabenauswahl sowie der zeitlichen Vorgaben unter Abiturbedingungen geschrieben. Inhaltlich beziehen sie sich auf den Unterricht des vorangegangenen Kursabschnitts.</p> <p>14.2.5 Bei einem naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt kann das schriftliche Fach gemäß § 11 Absatz 5 durch das erste naturwissenschaftliche Fach ersetzt werden.</p> <p>14.3.4 Produkte sind nicht curricular definiert, können vielfältiger Gestalt sein und sind das Ergebnis eines längeren Arbeitsprozesses. Produkte müssen grundsätzlich dazu geeignet sein, die Grundlage für eine spätere Prüfung im fünften Abiturfach zu bilden.</p>	
<p>(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.</p>	<p>14.3 zu Absatz 3</p> <p>14.3.1 Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz. Im Rahmen dieses Verfahrens können nach Entscheidung der Schule bei der Leistungsbewertung neben der schriftlichen Ausarbeitung weitere Aspekte wie zum Beispiel der Arbeitsprozess oder Präsentationsergebnisse herangezogen werden. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird.</p>	<p>(4) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur durch eine mündlichen Kommunikationsprüfung erbracht werden setzt werden. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen ein Leistungsnachweis Klausur durch in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung erbracht ersetzt. Je Halbjahr muss mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden. In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer</p>	<p>14.4 zu Absatz 4</p> <p>14.4.1 In den modernen Fremdsprachen werden mündliche Kommunikationsprüfungen einmal in der Einführungsphase und einmal in der Qualifikationsphase durchgeführt. In der Qualifikationsphase gilt dies sowohl für Leistungs- als auch für Grundkurse. Zur Bewertung der mündlichen Kommunikationsprüfungen ist die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 19 verbindlich.</p> <p>In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz. Im Rahmen dieses Verfahrens können nach Entscheidung der Schule bei der Leistungsbewertung neben der schriftlichen Ausarbeitung weitere Aspekte wie zum Beispiel der Arbeitsprozess oder Präsentationsergebnisse</p>	<p>Begründung: Der neue Absatz 4 greift den Regelungsgegenstand des bisherigen Absatz 5 auf. Eine Form der Leistungsnachweise sind in den modernen Fremdsprachen weiterhin mündliche Kommunikationsprüfungen (vormals gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfungen), wie es die Legaldefinition zu den „Schriftlichen Arbeiten“ in Absatz 1 bereits klarstellt. Der vorliegende Absatz regelt, in welchem Umfang in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase mündliche Kommunikationsprüfungen stattfinden.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	<p>14.3.2 Im Grundkurs Sport kann in einem Halbjahr eine Klausur durch eine Facharbeit, in den übrigen Halbjahren durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Die fachpraktische Prüfung umfasst theoretische und praktische Anteile zu gleichen Teilen.</p>	<p>Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.</p>	<p>herangezogen werden. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird. 14.4.2 Sofern in der Einführungsphase die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler den für das Aufgabenfeld I vorgesehenen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 4 in einem Grundkursfach erbringt, in dem nach Festlegung durch die Schule ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung zu erbringen ist, tritt der gleichwertige komplexe Leistungsnachweis an die Stelle der mündlichen Kommunikationsprüfung. Die Regelung zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung in der Qualifikationsphase gemäß Absatz 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. 14.4.3 Im Grundkurs Sport kann in jedem Halbjahr eine Klausur durch einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis an Stelle einer Klausur erbracht ersetzt werden. Die fachpraktische Prüfung umfasst theoretische und praktische Anteile zu gleichen Teilen.</p>	
<p>(4) In einer Woche sollen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag soll nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.</p>	<p>14.4 zu Absatz 4 14.4.1 Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schulintern bekannt gemacht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbstständig und langfristig auf die Klausuren vorzubereiten. In den Klausurphasen müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden, daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden. 14.4.2 Die Regelungen gelten gleichermaßen für die mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen, die eine Klausur ersetzen.</p>	<p>(5) Die Termine für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind vorher anzukündigen. In einer Woche sollen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag soll darf höchstens eine Klausur geschrieben werden. Bei der Terminierung von gleichwertigen komplexen Leistungsnachweisen soll die Belastung der Schülerinnen und Schüler durch Klausuren angemessen berücksichtigt werden. Für die Klausuren gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. [Nachfolgendes bisher Regelungsgegenstand des Absatz 6] Die Klausuren und die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.</p>	<p>14.5 zu Absatz 5 14.5.1 Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine einschließlich allgemeiner Nachschreibetermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schulintern bekannt gemacht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbstständig und langfristig auf die Leistungsnachweise (Klausuren und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise) vorzubereiten und beraten sie. In den Klausurphasen müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden, daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden. 14.4.2 Die Regelungen gelten gleichermaßen für die mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen, die eine Klausur ersetzen. [Nachfolgendes bisher Regelungsgegenstand der VV 14.6] 14.5.2 Klausuren, Facharbeiten und Dokumentationen in den Projektkursen und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise sind sobald wie möglich zu korrigieren und beziehungsweise auszuwerten, und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden. 14.5.3 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, mindestens einen Nachschreibetermin anzusetzen. Ein etwaiger darüberhinausgehender individueller Nachschreibetermin kann auch datumsunabhängig für die nächste Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers in der Schule</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen Absatzes 4 auf und erweitert die Regelungen um die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

			<p>angekündigt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese Termine wahrzunehmen. Dies gilt für das Nachholen gleichwertiger komplexer Leistungsnachweise entsprechend.</p> <p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Berücksichtigung individueller Belastungen Nachschreibetermine als Ausnahme am Nachmittag zulassen.</p>	
<p>(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach Absatz 3 festgelegt wurde.</p>		<p>(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach Absatz 3 festgelegt wurde.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach Absatz 5]</p> <p>(6) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.</p>	<p>14.6 zu Absatz 6 14.6.1 Klausuren, Facharbeiten und Dokumentationen in den Projektkursen sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden. 14.6.2 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Berücksichtigung individueller Belastungen Nachschreibetermine als Ausnahme am Nachmittag zulassen.</p>	<p>(6) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.</p>	<p>14.6 zu Absatz 6 14.6.1 Klausuren, Facharbeiten und Dokumentationen in den Projektkursen sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden. 14.6.2 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Berücksichtigung individueller Belastungen Nachschreibetermine als Ausnahme am Nachmittag zulassen.</p>	
<p>(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.</p>	<p>14.7 zu Absatz 7 Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Die Belegung wird auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Halbjahr des Projektkurses nur noch mit Einschränkung den Anforderungen, so ist die Schülerin oder der Schüler hierüber zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.</p>	<p>(6) Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise und Produkte der Projektkurse können als Individual- oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die Gruppen- und die Individualleistung berücksichtigt werden. Gegenstand der Leistungsbewertung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ im Projektkurs ist die fachlich-inhaltliche Qualität sowie die Vorstellung des Produktes. Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.</p>	<p>14.6 zu Absatz 6 Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Die Belegung wird auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Halbjahr des Projektkurses nur noch mit Einschränkung den Anforderungen, so ist die Schülerin oder der Schüler hierüber zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.</p>	<p>Begründung: Diese Vorschrift regelt nunmehr Fragen der Bewertung der neu eingeführten Leistungsnachweise (gleichwertige komplexe Leistungsnachweise und Produkte).</p>
<p>§ 15 Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit"</p>		<p>§ 15 Beurteilungsbereich „,Sonstige Mitarbeit“</p>	<p>VV zu § 15</p>	<p>Begründung: Anpassung an die schulgesetzliche Terminologie des § 48 Absatz 2 Schulgesetz</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>(1) Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs.3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Absatz 8.</p>		<p>(1) Leistungen im Beurteilungsbereich Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sind gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ gemäß § 14 Abs.3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Absatz 8.</p>		<p>NRW (vgl. Begründung zu § 13 und 14). Zudem erfolgen weitere redaktionelle Präzisierungen, inhaltliche (materielle) Änderungen sind damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>
<p>(2) Die Formen der "Sonstigen Mitarbeit" richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.</p>		<p>(2) Die Formen der „ „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der Kernlehrplänen für die gymnasialen Oberstufe.</p>		<p>Begründung: Redaktionelle Anpassung an die neue Begrifflichkeit „Kernlehrpläne“.</p>
<p>§ 16 Notenstufen und Punkte (1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.</p>		<p>§ 16 Notenstufen und Punkte (1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW bewertet.</p>		
<p>(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel: (Tabelle nicht abgebildet)</p>		<p>(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel: (Tabelle nicht abgebildet)</p>		
		<p>(3) Die Teilnahme am Unterricht in den Vertiefungskursen wird mit den qualifizierenden Bemerkungen „mit Erfolg teilgenommen“, „teilgenommen“ oder „nicht teilgenommen“ ausgewiesen.</p>		<p>Begründung: s. Begründung zu § 13.</p>
<p>§ 17 Besondere Lernleistung (1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.</p>	<p>VV zu § 17 17.1 zu Absatz 1 Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden.</p>	<p>§ 17 Besondere Lernleistung (1) Schülerinnen und Schüler können eine Besondere Lernleistung erbringen. Eine Besondere Lernleistung kann 1. in Anbindung an einen Projektkurs, 2. in Anbindung an einen Grundkurs oder 3. ohne Kursanbindung erbracht werden erbringen. In den Fällen gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 ist, in den Fällen gemäß Satz 1 Nummer 3 wird sie einem Fach zugeordnet. ist eine Arbeit, die aus dem Ergebnis eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Arbeitsvorhabens oder aus einem umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb hervorgeht. Die Besondere Lernleistung wird im Umfang von zwei Schulhalbjahren erbracht und einem Fach zugeordnet. § 12 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>VV zu § 17 17.1 zu Absatz 1 Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden.</p>	<p>Begründung: Im Rahmen der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe wurde die Besondere Lernleistung (BLL) durch verbindliche Einführung eines fünften Abiturprüfungsfaches für alle Schülerinnen und Schüler gestärkt. § 17 wurde in diesem Zusammenhang entsprechend neu gefasst. Absatz 1 legt die Grundsätze; insbesondere Art und Umgang einer Besonderen Lernleistung fest. § 17 enthält die Regelungen zur Besonderen Lernleistung vor Beginn der Abiturprüfungen. Die Regelungen zur Abiturprüfung selbst finden sich entsprechend der neuen Struktur der Verordnung in § 36.</p>
<p>(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein</p>		<p>(2) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Eine Besondere Lernleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ein aus dem Projektkurs hervorgehendes, an das von der Schülerin oder dem Schüler individuell gewählte Referenzfach angebundenes, umfassendes Jahresprodukt.</p>	<p>17.2 zu Absatz 2 Das Halbjahreszwischenprodukt sowie das Jahresprodukt (einschließlich einer Dokumentation) der Besonderen Lernleistung gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden im Projektkurs als Produkte gemäß § 14 Absatz 3 bewertet.</p>	<p>Begründung: Absatz 2 präzisiert das Verfahren zur Anmeldung einer Besonderen Lernleistung.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.</p>		<p>Dieses ersetzt die zwei Halbjahresprodukte des Projektkurses gemäß § 14 Absatz 3. Eine Besondere Lernleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist eine Arbeit, die können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder aus dem die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Arbeitsvorhabens Projektes oder aus einem umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb hervorgeht.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Absicht, eine Besondere Lernleistung zu erbringen, spätestens zum Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase bei der Projektkurslehrkraft angezeigt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist die Absicht, eine Besondere Lernleistung zu erbringen, muss ist spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule anzumeldengezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in den Fällen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Korrektur Bewertung übernehmen soll als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als Besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Die gemäß Absatz 2 zu erbringenden Bestandteile der Besonderen Lernleistung sind bis zum Ende der Leistungsbewertung im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu bewerten. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 möglich. Dieser setzt voraus, dass die Prüfungsleistung im fünften Abiturfach anderweitig erbracht worden kann. Der Rücktritt muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. Im Falle eines Rücktritts wird die Prüfungsleistung im fünften Abiturfach in einer anderen gemäß § 35 zulässigen Art und Weise erbracht. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.</p>	<p>17.32 zu Absatz 32 17.3.1 Einer Entscheidung durch die Schulleitung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 nicht.</p> <p>17.3.2 Das Ende der Leistungsbewertung regelt der Rahmenterminierlass (BASS 12-65 Nr. 2)</p>	
		<p>(3) Die gemäß Absatz 1 zu erbringende Arbeit zu erbringenden Bestandteile der Besonderen Lernleistung ist bis zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde für den Abiturjahrgang festgelegten Termin „Ende der Leistungsbewertung“ nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der</p>	<p>17.3 zu Absatz 3 Das Ende der Leistungsbewertung regelt der Rahmenterminierlass (BASS 12-65 Nr. 2)</p>	<p>Begründung: Absatz 3 enthält Vorgaben zum Bewertungsverfahren sowie im Fall eines Rücktritts von der Besonderen Lernleistung. Das Verfahren stellt sicher, dass in jedem Fall eine Prüfung im fünften Abiturfach stattfindet, da diese nicht zur Disposition steht.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Besonderen Lernleistung muss spätestens bis zum „Ende der Leistungsbewertung“ erfolgt sein. Tritt die Schülerin oder der Schüler von der Besonderen Lernleistung zurück, ist die Prüfungsleistung im fünften Abiturfach als Präsentationsprüfung gemäß § 35 zu erbringen.		
(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.		(4) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind werden, muss zum überwiegenden Teil auch die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.		Begründung: Prüfungsrechtliche Klarstellung. Auch die Gruppenleistung soll angemessen gewürdigt werden.
(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).		(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).		
§ 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase (1) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den drei ersten Halbjahren der Qualifikationsphase eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.	VV zu § 18 18.1 zu Absatz 1 18.1.1 Die Bescheinigung ist gemäß Anlage 5a auszustellen. Die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl wird in einfacher Gewichtung eingetragen. 18.1.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe müssen Sie das _____ Jahr der Qualifikationsphase wiederholen.“	§ 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase (1) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den drei ersten Halbjahren Im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase wird am Ende jedes Kurshalbjahres eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegverpflichtungenungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.	VV zu § 18 18.1 zu Absatz 1 18.1.1 Die Bescheinigung ist gemäß Anlage 5a auszustellen. Die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl wird in einfacher Gewichtung eingetragen. 18.1.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe Kurshalbjahre wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe müssen Sie das die Kurshalbjahre _____ Jahr der Qualifikationsphase wiederholen.“	Redaktionelle Präzisierungen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.
(2) Wer aus der Qualifikationsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.	18.2 zu Absatz 2 18.2.1 Das Abgangszeugnis ist gemäß Anlage 6 auszustellen. Auf nicht abgeschlossene Kurse im laufenden Halbjahr ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen. Kurse, die bis mindestens vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres besucht werden, gelten als abgeschlossen. 18.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“ 18.2.3 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossene Fächer und Angaben zum Schulbesuch einzutragen. Auf Wunsch ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ aufzunehmen. 18.2.4 Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Abgangs erst ein Halbjahr im	(2) Wer die Schule in der Qualifikationsphase vor der Abiturprüfung abgeht verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.	18.2 zu Absatz 2 18.2.1 Das Abgangszeugnis ist gemäß Anlage 6 auszustellen. Auf nicht abgeschlossene Kurse im laufenden Halbjahr ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen. Kurse, die bis mindestens vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres besucht werden, gelten als abgeschlossen. 18.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“ 18.2.3 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossene Fächer und Angaben zum Schulbesuch einzutragen. Auf Wunsch ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ aufzunehmen. 18.2.4 Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Abgangs erst ein Halbjahr im	Begründung: Redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	Projektkurs belegt haben, wird die Belegung des ersten Halbjahres ausgewiesen.		Projektkurs belegt haben, wird die Belegung des ersten Halbjahres ausgewiesen.	
(3) Am Ende des Schulhalbjahres findet in den drei ersten Halbjahren der Qualifikationsphase eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung und Leitung der Konferenz gilt § 9 Abs. 1. Die Konferenz berät über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und über den Leistungsstand und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß § 19 und § 23.		(3) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den drei ersten Halbjahren Im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase findet am Ende jedes Kurshalbjahres eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung, Beschlussfassung und Leitung der Konferenz gilt § 9 Absatz 1 und 2 entsprechend . Die Konferenz berät über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und über den Leistungsstand und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß den §§ 19 und §-23-30 .	18.3 zu Absatz 3 § 9 Absatz 2 Satz 7 findet keine Anwendung.	Begründung: Redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.
§ 19 Rücktritt und Wiederholung (1) Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag in die Einführungsphase zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.	VV zu § 19	§ 19 Rücktritt und Wiederholung (1) Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag in die Einführungsphase zurücktreten. Über den Antrag entscheidet die Jahrgangsstufenkonferenz. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.	VV zu § 19	Begründung: Die Änderung beinhaltet eine inhaltliche Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der Jahrgangsstufenkonferenz. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.
(2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig: 1. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder dessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholen. 2. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen. Die betreffende Jahrgangsstufe muss ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind. 3. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre werden unwirksam.	19.2 zu Absatz 2 19.2.1 Bei der Planung des Kursangebotes tragen die Schulen Sorge, dass Wiederholerinnen und Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den entsprechenden Kursarten fortführen können. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen: - Ein im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu belegender Leistungskurs wird durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu stellende Leistungsanforderungen ersetzt. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen. - Von der Schriftlichkeit ab der Qualifikationsphase als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches wird erforderlichenfalls abgesehen. - Erforderlichenfalls vermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule. - In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor. - Die Schule berät die Schülerin bzw. den Schüler	(2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist auf Antrag an die Jahrgangsstufenkonferenz unter folgenden Voraussetzungen möglich, oder notwendig . 1. Wer wenn am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat sind oder wessen die Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich in den weiteren Kursen gefährdet erscheint, kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholen. Die Wiederholung ist notwendig, wenn 21. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat sind, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen. Die betreffende Jahrgangsstufe muss ebenfalls wiederholt werden, wenn 2. in einem ein Kurshalbjahr eines Leistungskurses oder Projektkurses lediglich mit null Punkten bewertet erreicht wurden oder 3. wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich in den weiteren Kursen bis zur Zulassung nicht mehr aufgeholbar sind werden können.	19.2 zu Absatz 2 19.2.1 Bei der Planung des Kursangebotes tragen die Schulen Sorge, dass Wiederholerinnen und Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den entsprechenden Kursarten fortführen können. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen: - Ein im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu belegender Leistungskurs wird durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu stellende Leistungsanforderungen ersetzt. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen. - Von der Schriftlichkeit ab der Qualifikationsphase als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches wird erforderlichenfalls abgesehen. - Erforderlichenfalls vermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule. - In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor. - Die Schule berät die Schülerin bzw. den Schüler	Begründung: Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit umstrukturiert und redaktionell überarbeitet, damit sie verständlicher ist. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit bis auf die Regelungen zum Projektkurs nicht verbunden und nicht beabsichtigt. Die Vorschrift wurde hinsichtlich des Projektkurses ergänzt, da dieser in seiner neuen Funktion verbindliches Element des Abiturs ist.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	<p>im Hinblick auf die sachgerechte Vorbereitung auf die Prüfungsanforderungen im Abitur. 19.2.2 Wird lediglich das zweite Halbjahr eines Projektkurses von der Wiederholung betroffen, so ergeben sich nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers folgende Verfahrensmöglichkeiten: a) Die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung im Umfang von zwei Halbjahren bleiben erhalten. b) Das zweite Halbjahr wird in einem themengleichen Projektkurs der nachfolgenden Jahrgangsstufe, ggf. auch jahrgangsstufenübergreifend, absolviert. Die Leistungen des zweiten Halbjahres im ersten Durchgang werden unwirksam. c) Der Projektkurs entfällt. Die Leistungen beider Halbjahre werden unwirksam und ggf. durch die Leistungen aus einem anderen Kurs ersetzt.</p>	<p>3.–Die bisherigen Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre, die wiederholt werden, werden unwirksam.</p>	<p>im Hinblick auf die sachgerechte Vorbereitung auf die Prüfungsanforderungen im Abitur. 19.2.2 Wird lediglich das zweite Halbjahr eines Projektkurses von der Wiederholung betroffen, so ergeben sich nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers folgende Verfahrensmöglichkeiten: a) Die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung im Umfang von zwei Halbjahren bleiben erhalten. b) Das zweite Halbjahr wird in einem themengleichen Projektkurs der nachfolgenden Jahrgangsstufe, ggf. auch jahrgangsstufenübergreifend, absolviert. Die Leistungen des zweiten Halbjahres im ersten Durchgang werden unwirksam. c) Der Projektkurs entfällt. Die Leistungen beider Halbjahre werden unwirksam und ggf. durch die Leistungen aus einem anderen Kurs ersetzt.</p>	
<p>(3) Wer nach der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase nicht wenigstens in einem der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Dies gilt auch, wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar sind oder wenn am Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.</p>	<p>19.3 zu Absatz 3 Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“</p>	<p>(3) Wer nach der einer Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase, des zweiten Halbjahres oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 26 und § 27 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann, nicht wenigstens in einem der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Dies gilt auch, wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar sind oder wenn am Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.</p>	<p>19.3 zu Absatz 3 Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit präziser und verständlicher formuliert, insbesondere erfolgt ein expliziter Verweis auf die in den §§ 26 und 27 normierten Voraussetzungen für die Zulassung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt</p>
<p>Zweiter Teil: Ordnung der Abiturprüfung</p>		<p>Teil 2 Ordnung der Prüfungsordnung für das Abitur</p>		<p>Begründung: Mit der Neufassung der Verordnung erfolgt auch eine systematische Anpassung. Die Überschrift des zweiten Teils der Verordnung verdeutlicht die Funktion dieses zweiten Teils als Prüfungsordnung. Diese Systematik entspricht auch derjenigen anderer Prüfungsordnungen und ist in sich schlüssiger. Zugleich wurden die §§ 20 – 38 neu strukturiert in dem Sinne, dass sie sich jeweils an die zeitliche Abfolge der Abiturprüfung orientieren. Insgesamt wird die Prüfungsordnung damit verständlicher und wesentlich anwenderfreundlicher. Insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit. In diesem Teil der Prüfungsordnung sind die Schülerinnen und Schüler „Prüflinge“. Daher wird nunmehr durchgehend der Begriff „Prüfling“ verwendet. Auch das trägt zur Normenklarheit und einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit bei.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>		<p>Abschnitt 1</p>		

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 20 Zweck der Prüfung Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.</p>		<p>§ 20 Zweck, Ort und Zeit der Prüfung (1) Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.</p>		<p>Begründung: Der bisherige § 20 und der bisherige § 21 Absatz 1 werden in einen neuen § 20 zusammengefügt, da die Regelungen inhaltlich und systematisch im Sachzusammenhang stehen. Dementsprechend ist auch die Überschrift des § 20 geändert.</p>
<p>§ 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung (1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt. [Regelungsgegenstand verschoben nach § 32 Absatz 1] Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.</p>		<p>§-21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung (2) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 28 Absatz 1] (2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.</p>		<p>(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 28 Absatz 2] (3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.</p>		<p>(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 28 Absatz 3] (4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.</p>		<p>(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 28 Absatz 4] (5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.</p>		<p>(5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.</p>		
<p>§ 22 Prüfungsanforderungen [Regelungsgegenstand verschoben nach § 29] In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 29] VV zu § 22 22.1 zu Absatz 1 In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.</p>	<p>§-22 Prüfungsanforderungen In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.</p>	<p>VV zu §-22 22.1 zu Absatz 1 In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis [Regelungsgegenstand verschoben nach § 30 Absatz 2] (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der</p>	<p>VV zu § 23 [Regelungsgegenstand verschoben nach VV 30.2] 23.1 zu Absatz 1 Die Antragstellung und der dazugehörige Konferenzbeschluss sind zu dokumentieren.</p>	<p>§-23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der</p>	<p>VV zu §-23 23.1 zu Absatz 1 Die Antragstellung und der dazugehörige Konferenzbeschluss sind zu dokumentieren.</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>		<p>Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 30 Absatz 3] (2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 30.3] 23.2 zu Absatz 2 23.2.1 Prüflinge, die am Haupttermin die schriftliche Abiturprüfung oder Teile davon aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am zentralen Nachschreibetermin teil. Prüflinge, die am zentralen Nachschreibetermin die Abiturprüfung oder Teile davon aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am dezentralen Nachschreibeverfahren teil. 23.2.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die Schulleitung gemäß der in der Abiturverfügung veröffentlichten Regelungen die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren und zeigt diese der oberen Schulaufsichtsbehörde an.</p>	<p>(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.</p>	<p>23.2 zu Absatz 2 23.2.1 Prüflinge, die am Haupttermin die schriftliche Abiturprüfung oder Teile davon aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am zentralen Nachschreibetermin teil. Prüflinge, die am zentralen Nachschreibetermin die Abiturprüfung oder Teile davon aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am dezentralen Nachschreibeverfahren teil. 23.2.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die Schulleitung gemäß der in der Abiturverfügung veröffentlichten Regelungen die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren und zeigt diese der oberen Schulaufsichtsbehörde an.</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 30 Absatz 4] (3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.</p>		<p>(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.</p>		
<p>§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten [Regelungsgegenstand verschoben nach § 31 Absatz 1] (1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p>	<p>VV zu § 24 24.1 zu Absatz 1 24.1.1 Sofern sich die Täuschungshandlung oder die Behinderung der Prüfung über die einzelne Schule hinaus auswirken kann, ist die Schule verpflichtet, die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. 24.1.2 Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt VV 23.2.</p>	<p>§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten (1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p>	<p>VV zu § 24 24.1 zu Absatz 1 24.1.1 Sofern sich die Täuschungshandlung oder die Behinderung der Prüfung über die einzelne Schule hinaus auswirken kann, ist die Schule verpflichtet, die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. 24.1.2 Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt VV 23.2.</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 31 Absatz 2] (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.</p>		<p>(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 31 Absatz 3] (3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p>		<p>(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 31 Absatz 4] (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>		<p>(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>		

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 31 Absatz 5] (5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4.</p>		<p>(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4.</p>		
		<p>Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse</p>		
<p style="text-align: center;">§ 25 Zentraler Abiturausschuss</p> <p>(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.</p>		<p style="text-align: center;">§ 21 Zentraler Abiturausschuss</p> <p>(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern besteht.</p>	<p>VV zu § 21</p>	<p>Begründung: Redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche oder materielle Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an: 1. die oder der Vorsitzende; 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter; 3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft; 4. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer des Prüflings oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft.</p>		<p>(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an: 1. die oder der Vorsitzende, 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter, 3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft und 4. die Beratungslehrerin Jahrgangsstufenleiterin oder der Beratungslehrer Jahrgangsstufenleiter des Prüflings oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft.</p>		<p>Begründung: Begriffliche Anpassung, s. Begründung zu § 5 Absatz 2.</p>
<p>(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.</p>		<p>(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter oder in Ausnahmefällen die Vertreterin oder den Vertreter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.</p>		<p>Begründung: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Absatz 3. Im letzten Satz wird der Personenkreis, der den Vorsitz übernehmen kann, auf die Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters ausgeweitet, um der Schulaufsicht zusätzliche personelle Spielräume zu eröffnen. Es soll sich gleichwohl um absolute Ausnahmefälle handeln.</p>
<p>(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.</p>		<p>(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.</p>		
<p>(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.</p>		<p>(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.</p>		<p>Begründung: Bereits in Absatz 3 Satz 3 geregelt.</p>
<p>(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.</p>		<p>(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.</p>		
<p>(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.</p>		<p>(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.</p>		

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>25.8 zu Absatz 8 Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Absatz 3 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezernent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.</p>	<p>(87) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>21.87 zu Absatz 87 Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezernent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.</p>	
<p>§ 26 Fachprüfungsausschüsse (1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.</p>		<p>§ 22 Fachprüfungsausschüsse (1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfungen gemäß §§ 34 bis 37 bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.</p>	<p>VV zu § 22</p>	<p>Begründung: Redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: 1. der oder dem Vorsitzenden; 2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer; 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.</p>		<p>(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: 1. der oder dem Vorsitzenden, 2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer; und 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.</p>		<p>Begründung: Redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche oder materielle Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
<p>(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.</p>		<p>(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.</p>		
<p>(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen. Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine Lehrkraft sein, der eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs).</p>	<p>26.4 zu Absatz 4 26.4.1 Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. 26.4.2 Der geplante Einsatz von Lehrkräften mit unbefristeter Unterrichtserlaubnis in der Qualifikationsphase ist bis zum Ende der Einführungsphase, in anderen Fällen spätestens bei Festlegung der Fachprüfungsausschüsse der für die Fachaufsicht zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen. Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine Lehrkraft sein, der eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs).</p>	<p>22.4 zu Absatz 4 22.4.1 Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. 22.4.2 Der geplante Einsatz von Lehrkräften mit unbefristeter Unterrichtserlaubnis in der Qualifikationsphase ist bis zum Ende der Einführungsphase, in anderen Fällen spätestens bei Festlegung der Fachprüfungsausschüsse der für die Fachaufsicht zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>	
<p>(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die</p>		<p>(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für</p>		<p>Begründung: Mit der Änderung werden auch Zertifikatskurslehrkräfte als Schriftführerin bzw. Schriftführer im Fachprüfungsausschuss zugelassen, wie dies schon bei Fachprüferinnen und Fachprüfern möglich ist. Diese Regelung führt zu organisatorischen</p>

Synopsis zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.		die Sekundarstufe II besitzen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.		Erleichterungen für die Schulen bei der Bildung von Fachprüfungsausschüssen.
(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.		(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.		
(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 25 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.		(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses des Ausschusses beanstanden. § 21 Absatz 87 gilt entsprechend. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.		Begründung: Redaktionelle Präzisierung sowie Anpassung aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.
§ 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste (1) Die Mitglieder der gemäß § 25 und § 26 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.		§ 23 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste (1) Die Mitglieder der gemäß den §§ 21 und 22 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.	VV zu § 23	Begründung: Folgeänderung zur Neustrukturierung.
(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.		(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei seiner zwei weitere Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.		Begründung: Die Vorschrift wurde aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.
(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.		(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.		
(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.		(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.		
(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.		(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund aufgrund von § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit gemäß § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.		
(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:		(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen In den Prüfungen gemäß den §§ 34 bis 37, einschließlich und der entsprechenden Beratung und	23.6 zu Absatz 6 Eine Teilnahme der genannten Personengruppen ist nicht gestattet, sofern eigene Kinder oder	Begründung: Mit der Änderung wird die bisherige Regelung auf alle Prüfungen, die mündliche und

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist; 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers; 3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.</p>		<p>Beschlussfassung, anwesend zu sein 1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist; 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers; 3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.</p>	<p>andere Angehörige die Abiturprüfung im gleichen Jahr an derselben Schule ablegen.</p>	<p>präsentative Anteile erhalten, auf diese Prüfungen erweitert.</p>
<p>(7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung kann bei der mündlichen Prüfung zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Gäste zulassen.</p>		<p>(7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung kann bei der mündlichen Prüfung Prüfungen gemäß den §§ 34 bis 37 zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Gäste zulassen.</p>	<p>23.7 zu Absatz 7 Eine Teilnahme der genannten Personengruppen ist nicht gestattet, sofern eigene Kinder die Abiturprüfung im gleichen Jahr an derselben Schule ablegen.</p>	<p>Begründung: Mit der Änderung wird die bisherige Regelung auf alle Prüfungen, die mündliche und präsentative Anteile erhalten, auf diese Prüfungen erweitert.</p>
<p>(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.</p>		<p>(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.</p>		
<p>3. Abschnitt Gesamtqualifikation</p>		<p>Abschnitt 3 Zulassung zur Abiturprüfung</p>		
<p>§ 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation <i>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 1]</i> (1) In der Qualifikationsphase sind als Block I die Leistungen aus allen 30 bis 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.</p>	<p>VV zu § 28 <i>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 26.1]</i> 28.1 zu Absatz 1 Schülerinnen und Schüler können weitere Kurse belegen, sofern dies im Rahmen der Unterrichtsplanung der Schule möglich ist.</p>	<p>§ 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation (1) In der Qualifikationsphase sind als Block I die Leistungen aus allen 30 bis 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.</p>	<p>VV zu § 28 28.1 zu Absatz 1 Schülerinnen und Schüler können weitere Kurse belegen, sofern dies im Rahmen der Unterrichtsplanung der Schule möglich ist.</p>	
<p><i>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 2]</i> (2) In den vier Abiturfächern sind jeweils vier Kurse in Block I einzubeziehen.</p>		<p>(2) In den vier Abiturfächern sind jeweils vier Kurse in Block I einzubeziehen.</p>		
<p><i>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 3]</i> (3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in Block I einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.</p>	<p><i>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 26.3]</i> 28.3 zu Absatz 3 28.3.1 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Absatz 5 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 einzubringen.</p>	<p>(3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in Block I einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.</p>	<p>28.3 zu Absatz 3 28.3.1 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Absatz 5 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 einzubringen.</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	28.3.2 Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen, welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 28 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.		28.3.2 Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen, welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 28 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.	
[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 4] (4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).		(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).		
[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 5] (5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).		(5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).		
[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 6] (6) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.	[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 26.6] 28.6 zu Absatz 6 Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 28 Absatz 3 eingebracht werden.	(6) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.	28.6 zu Absatz 6 Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 28 Absatz 3 eingebracht werden.	
(7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.	28.7 zu Absatz 7 Wer Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt hat, kann neben den vier Kursen im Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.	(7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.	28.7 zu Absatz 7 Wer Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt hat, kann neben den vier Kursen im Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.	
[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 7] (8) In den übrigen Grundkursfächern - außer Sport - können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.	[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 26.7] 28.8 zu Absatz 8 Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.	(8) In den übrigen Grundkursfächern - außer Sport - können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.	28.8 zu Absatz 8 Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.	
[Regelungsgegenstand verschoben nach § 26 Absatz 1] (9) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden.		(9) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden.		
(10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß §	28.10 zu Absatz 10 Sollte der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen worden sein, so sind entsprechend der Doppeltgewichtung des	(10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß §	28.10 zu Absatz 10 Sollte der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen worden sein, so sind entsprechend der Doppeltgewichtung des	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>14 Abs. 7 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.</p>	<p>Abschlussresultates zwei Leistungsdefizite anzurechnen.</p>	<p>14 Abs. 7 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.</p>	<p>Abschlussresultates zwei Leistungsdefizite anzurechnen.</p>	
<p>§ 29 Gesamtqualifikation [Regelungsgegenstand verschoben nach § 27 Absatz 1] (1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktsystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.</p>	<p>VV zu § 29</p>	<p>§ 29 Gesamtqualifikation (1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktsystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.</p>	<p>VV zu § 29</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 38 Absatz 1] (2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den zwei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.</p>		<p>(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den zwei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 27 Absatz 2] (3) Für Block I gelten folgende Bedingungen: 1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein. 2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.</p>		<p>(3) Für Block I gelten folgende Bedingungen: 1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein. 2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 38 Absatz 3] (4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen: 1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein. 2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.</p>		<p>(4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen: 1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein. 2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.</p>		

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.</p>		<p>3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 27 Absatz 3] (5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet: $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$ Dabei sind: E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 38.3] 29.5 zu Absatz 5 Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gelten die Tabellen in Anlage 8 oder 9.</p>	<p>(5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet: $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$ Dabei sind: E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).</p>	<p>29.5 zu Absatz 5 Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gelten die Tabellen in Anlage 8 oder 9.</p>	
<p>§ 30 Zulassung zur Abiturprüfung (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der Ersten Konferenz.</p>	<p>VV zu § 30 30.1 zu Absatz 1 Vor der Zulassungsentscheidung stellt die Jahrgangsstufenkonferenz den Leistungsstand am Ende der Qualifikationsphase fest. Gleichzeitig unterrichtet der Zentrale Abiturausschuss über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.</p>	<p>§ 24 Zulassung zur Abiturprüfung (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der seiner ersten Konferenz.</p>	<p>VV zu § 24 24.1 zu Absatz 1 Vor der Zulassungsentscheidung stellt die Jahrgangsstufenkonferenz den Leistungsstand am Ende der Qualifikationsphase fest. Gleichzeitig unterrichtet der Zentrale Abiturausschuss die an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.</p>	<p>Begründung: Redaktionelle Klarstellung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>
<p>(2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß § 28 und § 29 Absatz 3 erfüllt.</p>	<p>30.2 zu Absatz 2 Die Zulassung wird gemäß Anlage 5b dokumentiert.</p>	<p>(2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß § 2826 und § 2927 Absatz 32 erfüllt.</p>	<p>24.2 zu Absatz 2 Die Zulassung wird gemäß Anlage 5b dokumentiert.</p>	
<p>§ 31 Verfahren bei Nichtzulassung (1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird.</p>	<p>VV zu § 31 31.1 zu Absatz 1 31.1.1 Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage 10 oder 11. 31.1.2 Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung in den Leistungs- und Grundkursen der belegten Fächer am Unterricht des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase teil. Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung oder dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. 31.1.3 Die Schülerin oder der Schüler belegt im letzten Jahr der Qualifikationsphase die Leistungs- und Grundkurse der Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse der Schullaufbahn.</p>	<p>§ 25 Verfahren bei Nichtzulassung (1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer gemäß § 2 Absatz 1 dadurch nicht überschritten wird.</p>	<p>VV zu § 25 25.1 zu Absatz 1 25.1.1 Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage 10 oder 11. 25.1.2 Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung in den Leistungs- und Grundkursen der belegten Fächer am Unterricht des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase teil. Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung oder dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. 25.1.3 Die Schülerin oder der Schüler belegt im letzten Jahr der Qualifikationsphase die Leistungs- und Grundkurse der Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse der Schullaufbahn.</p>	
<p>(2) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.</p>		<p>(2) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.</p>		
		<p>§ 26 Anrechnung-Beleg- und Einbringungsverpflichtungen der Kurse für die Zulassung zur Abiturprüfung Gesamtqualifikation (1) Von den 40 in der Qualifikationsphase sind von der Schülerin oder dem Schüler 40 Kurse zu</p>	<p>VV zu § 26 [bisher-Regelungsgegenstand der VV 28.1] 26.1 zu Absatz 1 Schülerinnen und Schüler können weitere Kurse Unterrichtsangebote belegen, sofern dies im Rahmen der Unterrichtsplanung der Schule möglich ist.</p>	<p>Begründung: Die Regelungsgegenstände des bisherigen § 28 Absatz 9 und des bisherigen § 6 Absatz 7 finden sich nach der Neustrukturierung der APO-GOST in § 26 wieder, da sie hier inhaltlich und systematisch besser verortet sind.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		<p>belegen den Kursen Hiervon sind 36 Kurse in die Gesamtqualifikation als Block I einzubringen. die Leistungen aus allen 30 bis 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen. Hierzu zählen die acht Leistungskurse und 28 weitere einbringbare anrechenbare Kurse, darunter die Kurse gemäß den Absätzen 2 bis 6. [Nachfolgendes bisher Regelungsgegenstand des § 28 Absatz 9] Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden. [Nachfolgendes bisher Regelungsgegenstand des § 6 Absatz 7] Mit der Punktzahl Null abgeschlossene bewertete Kurse und mit der Bemerkung „nicht teilgenommen“ ausgewiesene Vertiefungskurse gelten als nicht belegt.</p>		<p>Die Vorschrift ist aus Gründen der Rechtsklarheit umbenannt, umstrukturiert und neu formuliert. Zudem erfolgt in Absatz 1 eine Anpassung an die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 07.07.1972 in der Fassung vom 06.06.2024, nach der 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Vertiefungskurse werden nicht bewertet und können somit nicht bei den 36 Kursen in Block I berücksichtigt werden. Sie können in den 40 zu belegenden Kursen berücksichtigt werden, wenn diese Kurse als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „teilgenommen“ gemäß § 16 Absatz 3 ausgewiesen sind. Die Bemerkung „nicht teilgenommen“ führt dagegen dazu, dass der Kurs als nicht belegt gilt.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 28 Absatz 2] (2) In den vier Abiturfächern Im ersten bis fünften Abiturfach sind jeweils vier Kurse in Block I einzubringen. Sofern nach § 12 Absatz 3 Satz 3 das Referenzfach des Projektkurses als fünftes Abiturfach festgelegt worden ist, sind zwei Kurse des entsprechenden Referenzfaches im ersten Jahr der Qualifikationsphase sowie die beiden Halbjahresergebnisse des Projektkurses im zweiten Jahr der Qualifikationsphase in Block I einzubringen. Die Verpflichtung zur Einbringung von vier Kursen im fünften Abiturfach gilt nicht für Prüflinge, die eine Besondere Lernleistung gemäß § 36 in Block II einbringen.</p>		<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 28 Absatz 2 auf, ist jedoch aus inhaltlichen und systematischen Gründen nunmehr hier verortet. Zudem berücksichtigt die Änderung, dass es nunmehr fünf Abiturfächer gibt. Die Vorschrift ist ferner um Regelungen zum Referenzfach des Projektkurses und zur Besonderen Lernleistung ergänzt.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 28 Absatz 3] (3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Absatz 23 Nummern 1, 2 und 4 sowie § 11 Absätze 3, 4, 5 und 6, 7 belegt werden müssen, sowie die beiden Halbjahresergebnisse des Projektkurses werden in Block I einbezogen eingebracht, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.</p>	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 28.3] 26.3 zu Absatz 3 26.3.1 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Absatz 56 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Absatz 45 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Absatz 45 Nr. 2 einzubringen. 26.3.2 Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen, welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 28 26 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 28 26 Absatz 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 28 Absatz 3 auf, ist jedoch aus inhaltlichen und systematischen Gründen nunmehr hier verortet. Zudem ist die Vorschrift inhaltlich um Regelungen zum Projektkurs ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 28 Absatz 4] (4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Belegverpflichtungen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 3 erfüllen, müssen die beiden in dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 einbringen.</p>		<p>Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 28 Absatz 4 auf, ist jedoch aus inhaltlichen und systematischen Gründen nunmehr hier verortet. Zudem erfolgen redaktionelle Präzisierungen sowie Anpassungen. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 28 Absatz 5] (5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache gemäß § 11 Absatz 23 Nummer 3 einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).</p>		
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 28 Absatz 6] (6) Aus den gemäß § 11 Absatz 56 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.</p>	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 28.6] 26.6 zu Absatz 6 Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 28-26 Absatz 3 eingebracht werden.</p>	
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 28 Absatz 8] (7) In den übrigen Grundkursfächern – außer Sport – können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder können in einem Fach höchstens vier Grundkurse, in Literatur zwei Grundkurse in Literatur eingebracht werden.</p>	<p>28.8 zu Absatz 8 Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.</p>	<p>Begründung: Zur Stärkung des grundständigen Faches Musik können instrumental- und vokalpraktische Kurse nicht mehr in ihrer bisherigen Form als Ersatz für Grundkurse in Musik in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Dadurch besteht an dieser Stelle kein Regelungsbedarf mehr. Die neue Funktion von instrumental- und vokalpraktischen Kursen als Vertiefungskurse wird durch eine Verwaltungsvorschrift zu § 6 geregelt.</p>
		<p>§ 27 Gesamtqualifikation Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung [bisher Regelungsgegenstand des § 29 Absatz 1] (1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation, ob die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, wird das Punktsystem gemäß § 16 Absatz 2 angewendet.</p>	<p>VV zu § 27</p>	<p>Begründung: Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 29 befindet sich aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST in § 27 und § 38, weil dieser dort jeweils inhaltlich und systematisch besser verortet ist. Die Überschrift wurde neu gefasst, da die Gesamtqualifikation erst nach Zulassung und Abiturprüfung in § 38 feststeht und nunmehr im neuen § 38 geregelt wird. Die Vorschrift stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass zunächst die Bedingungen zur Zulassung zur Abiturprüfung geregelt werden. Dies ist mit der Änderung auch sprachlich eindeutig, insoweit dient die Änderung der Rechtsklarheit.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 29 Absatz 3] (2) Für die Zulassung zur Abiturprüfung gelten in Block I gelten folgende Bedingungen: 1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen werden in zweifacher Wertung, die Leistungen in den 28 weiteren einzubringenden Kursen gemäß § 26 werden in einfacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den 36 angerechneten Kursen dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein. 2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.</p>		
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 29 Absatz 5] (3) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet: $E I = \frac{P}{S} \cdot 40$ Dabei sind: E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).</p>	<p>27.3. zu Absatz 3 Ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.</p>	<p>Begründung: Redaktionelle Klarstellung, der bisherige Rundungsbegriff war mathematisch unpräzise. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>
		<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf Anforderungen und Verfahren der Abiturprüfung</p>		
		<p style="text-align: center;">§ 28 Gliederung und Termine der Prüfung [bisher Regelungsgegenstand des § 21 Absatz 2] (1) Im ersten bis dritten Abiturfach wird gemäß § 33 schriftlich und in den Fällen des § 37 Absatz 2 oder 3 zusätzlich gegebenenfalls mündlich geprüft, im vierten Abiturfach wird gemäß § 34 mündlich geprüft, im fünften Abiturfach findet eine Präsentationsprüfung gemäß § 35 oder ein Kolloquium gemäß § 36 Absatz 2 statt.</p>		<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 21 Absatz 2 auf. Absatz 1 beinhaltet die grundsätzlichen Informationen zur Struktur der Prüfung (schriftlich, mündlich, Präsentation oder Kolloquium). Dies beinhaltet auch die erforderlichen Ergänzungen zum fünften Abiturfach. Satz 1 enthält zudem eine Präzisierung, wann zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 21 Absatz 3] (2) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt Im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine</p>		<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 21 Absatz 3 auf. Der neu angefügte Satz 3 war bisher Teil einer Verwaltungsvorschrift zu § 38 in seiner</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer sportpraktischen Prüfung. Im Fach Sport als viertem Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung, die aus einer mündlichen Prüfung und einer sportpraktischen Prüfung besteht.		bisherigen Fassung. Systematisch und strukturell ist es sinnvoll, alle spezifischen Regelungen zur Abiturprüfung im Fach Sport in einer Vorschrift auf VO-Ebene zusammenzuführen.
		[bisher Regelungsgegenstand des § 21 Absatz 4] (3) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik als erstem zweitem bis viertem Abiturfach kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.		Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 21 Absatz 4 auf und stellt klar, dass in den Fächern Kunst und Musik als erstem bis viertem Abiturfach eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein kann. Die Einschränkung auf das erste bis vierte Abiturfach ist notwendig, da für das fünfte Abiturfach die besonderen Regelungen der §§ 35 und 36 gelten.
		[bisher Regelungsgegenstand des § 21 Absatz 5] (4) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.		
		§ 29 Prüfungsanforderungen [bisher Regelungsgegenstand des § 22] In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler Prüflinge nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung im ersten bis vierten Abiturfach in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der Kernlehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die Prüfung im fünften Abiturfach richtet sich nach den §§ 35 und 36.	[bisher Regelungsgegenstand der VV 22.1] VV zu § 29 22.1 zu Absatz 4 In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.	Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 22 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST inhaltlich und systematisch besser in § 29 verortet ist. Redaktionell sind die Schülerinnen und Schüler einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt worden. Ebenso erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Begrifflichkeit „Kernlehrpläne“. Satz 2 präzisiert, dass im ersten bis vierten Abiturfach die Kernlehrpläne maßgeblich sind. Satz 3 präzisiert, dass im fünften Abiturfach die spezifischen Regelungen der §§ 35 und 36 gelten.
		§ 30 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis [bisher Regelungsgegenstand des § 37 Absatz 2] (1) Die Schülerinnen und Schüler Prüflinge sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt Abs. 3.		Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 37 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST inhaltlich und systematisch besser in § 30 verortet ist. Zudem sind redaktionell die Schülerinnen und Schüler einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt worden und es erfolgt eine redaktionelle Bereinigung.
		[bisher Regelungsgegenstand des § 23 Absatz 1] (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung gemäß § 24 30 von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer gemäß § 2 Absatz 1 dadurch nicht überschritten wird. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei Im Fall eines Rücktritts wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 25 34 wiederholt. Bei Im Fall eines Rücktritts nach der	VV zu § 30 [bisher Regelungsgegenstand der VV 23.1] 30.2 zu Absatz 2 Die Antragstellung und der dazugehörige Konferenzbeschluss sind zu dokumentieren.	Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 23 Absatz 1 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST inhaltlich und systematisch besser in § 30 Absatz 2 verortet ist. Im Übrigen wurde die Vorschrift aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.		
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 23 Absatz 2] (3) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte abgeschlossene Teile der Prüfung können gewertet werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.</p>	<p>30.3 zu Absatz 3 [bisher Regelungsgegenstand der VV 23.2] 30.3.1 Prüflinge, die am Haupttermin die schriftliche Abiturprüfung oder Teile davon aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am zentralen Nachschreibetermin teil. Prüflinge, die am zentralen Nachschreibetermin die Abiturprüfung oder Teile davon aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am dezentralen Nachschreibeverfahren teil. 30.3.2 Eine einzelne schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, die Präsentationsprüfung sowie das Kolloquium der Besonderen Lernleistung sind jeweils nur als vollständige Prüfung nachholbar. [bisher Regelungsgegenstand der VV 23.2] 30.3.3 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die Schulleitung gemäß der in der Abiturverfügung veröffentlichten Regelungen die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren und zeigt diese der oberen Schulaufsichtsbehörde an. 30.3.4 In der Regel ist die Abiturprüfung bis zum Wiederbeginn des Unterrichts des neuen Schuljahres abzuschließen. In besonderen Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine darüberhinausgehende Verlängerung des Abiturprüfungsverfahrens genehmigen. Spätestens zum Beginn des darauffolgenden Abiturprüfungsverfahrens (erste Sitzung des ZAA) muss dieses abgeschlossen sein. Wird das Abiturprüfungsverfahren in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen, ist dies als Rücktritt von der Abiturprüfung anzusehen. In diesen Fällen gilt die Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 als nicht bestanden.</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 23 Absatz 2 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST inhaltlich und systematisch besser in § 30 Absatz 3 verortet ist. Die Vorschrift wurde zudem aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 23 Absatz 3] (4) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.</p>		<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 23 Absatz 3 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST inhaltlich und systematisch besser in § 30 Absatz 2 verortet ist.</p>
		<p>§ 31 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten [bisher Regelungsgegenstand des § 24 Absatz 1] (1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Absatz 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p>	<p>VV zu § 31 31.1 zu Absatz 1 31.1.1 Sofern sich die Täuschungshandlung oder die Behinderung der Prüfung über die einzelne Schule hinaus auswirken kann, ist die Schule verpflichtet, die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. 31.1.2 Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt VV 30.323-2.</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 24 Absatz 1 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST inhaltlich und systematisch besser in § 31 verortet ist. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	32.2.4 Sollten sich Hilfen, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.		33.2.4 Sollten sich Hilfen, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.	In Absatz 6 bis 8 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung zum Rundungsbegriff, da dieser mathematisch unpräzise war. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.
<p>§ 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.</p>	<p>VV zu § 33 [Regelungsgegenstand verschoben nach VV 33.8]</p> <p>33.1 zu Absatz 1 Für das Leistungskursfach Sport, in dem an die Stelle der schriftlichen -Abiturprüfung gemäß § 21 Absatz 3 eine Fachprüfung tritt, gilt: - Die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung wird zentral gestellt.</p> <p>- Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.</p>	<p>(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen. Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden auf der Grundlage der Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen gehen aus der Qualifikationsphase hervor und umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen.</p>	<p>33.3 zu Absatz 3 33.3.1 Besondere Verfahrensregelungen werden den Schulen über die jährliche Abiturverfügung bekannt gegeben. 33.3.2 Für das Leistungskursfach Sport, in dem an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung gemäß § 28 Absatz 2 eine Fachprüfung tritt, gilt: –wird die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung wird zentral gestellt. Im Übrigen gilt Absatz 8. –Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.</p>	<p>Insgesamt tragen diese und weitere Präzisierungen sowie redaktionelle Änderungen in der Vorschrift zur besseren Verständlichkeit und damit zur Rechtsklarheit bei.</p>
<p>(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.</p>	<p>33.2 zu Absatz 2 Für Wiederholerinnen und Wiederholer gelten hinsichtlich der unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.</p>	<p>(4) Den Schülerinnen und Schülern Prüflingen werden nach Maßgabe der Kernlehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.</p>	<p>33.4 zu Absatz 4 Für Wiederholerinnen und Wiederholer gelten hinsichtlich der unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.</p>	
<p>(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 34 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Besondere Regelungen für das Fach Religionslehre können durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden.</p>	<p>33.3 zu Absatz 3 33.3.1 Alle am Prüfungsverfahren Beteiligten sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die Prüfungsaufgaben und die Lösungserwartungen verpflichtet. 33.3.2 In Religionslehre können die schriftlichen Aufgaben der Abiturprüfung für Schülergruppen mit unterschiedlichen Bekenntnissen, die in Religionslehre gemäß Anlage 2 Nr. 2 in einem Kurs des anderen Bekenntnisses unterrichtet wurden, voneinander abweichen.</p>	<p>(5) Soweit In den Fällen, in denen die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl zu treffen muss hat, geschieht erfolgt dies vor Beginn der Prüfung durch die zuständige Fachlehrkraft (§ 34 Abs.1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler Prüflinge aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Besondere Regelungen Für das Fach Religionslehre können durch Verwaltungsvorschriften besondere Regelungen getroffen werden.</p>	<p>33.5 zu Absatz 5 33.5.1 Alle am Prüfungsverfahren Beteiligten sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die Prüfungsaufgaben und die Lösungserwartungen verpflichtet. 33.5.2 In Religionslehre können die schriftlichen Aufgaben der Abiturprüfung für Schülerg Gruppen mit Prüflingen mit unterschiedlichen Bekenntnissen, die in Religionslehre gemäß Anlage 2 Nr. 2 in einem Kurs des anderen Bekenntnisses unterrichtet wurden, voneinander abweichen.</p>	
<p>(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktsomme für die Klausur ergibt.</p>		<p>(6) Den Aufgaben werden für die Lehrkräfte kriterienbezogene Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegebenfügt, aus denen sich die erreichbare Punktsomme für die Klausur schriftliche Prüfungsarbeit ergibt.</p>		
<p>§ 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen</p>	<p>VV zu § 34</p> <p>34.1 zu Absatz 1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet</p>	<p>Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen</p>	<p>33.6 zu Absatz 6</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 33 Abs. 4) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktsomme wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.</p> <p>(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:</p> <p>1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 16 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktsommen (Absatz 1),</p> <p>2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.</p>	<p>die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und bewertet die Teilleistungen entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Absatz 4 in einem vorgegebenen Bewertungsschema. In den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch fließt die Übersetzungsleistung gesondert in die Gesamtbewertung ein.</p> <p>34.2 zu Absatz 2 34.2.1 Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur durchführt, nimmt gegebenenfalls ergänzende Korrekturen vor und bewertet die Teilleistungen auf der Basis einer eigenen Beurteilung entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Absatz 4 in dem vorgegebenen Bewertungsschema. 34.2.2 Bei externer Zweitkorrektur ist eine Kontaktaufnahme zwischen der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 1 anfertigt und der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 2 anfertigt, unzulässig.</p>	<p>kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren gemäß Satz 1 korrigiert und bewertet. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktsomme wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.</p> <p>Jede Arbeit wird von einer zweiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, im Falle einer externen Zweitkorrektur von der oberen Schulaufsichtsbehörde, beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:</p> <p>1. Bei einer Abweichung im Umfang von bis zu drei Notenpunkten gemäß § 16 Absatz 2 aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktsommen gemäß Satz 3; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gemäß § 27 Absatz 3 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet.</p> <p>2. Bei Abweichungen im Umfang von vier Notenpunkten und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.</p>	<p>33.6.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und bewertet die Teilleistungen entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß Absatz 6 Satz 1 in einem vorgegebenen Bewertungsschema. In den Fächern Latein, Griechisch und Hebräisch fließt die Übersetzungsleistung gesondert in die Gesamtbewertung ein.</p> <p>33.6.2 Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur durchführt, nimmt gegebenenfalls ergänzende Korrekturen vor und bewertet die Teilleistungen auf der Basis einer eigenen Beurteilung entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß Absatz 6 Satz 1 in dem vorgegebenen Bewertungsschema.</p> <p>33.6.3 Bei externer Zweitkorrektur ist eine Kontaktaufnahme zwischen der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 6 Satz 2 anfertigt, und der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 6 Satz 4 anfertigt, unzulässig. 33.6.4 zu Nr. 1 Ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.</p>	
<p>(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.</p>		<p>(7) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Absatz 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gemäß § 27 Absatz 3 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet. Im Fall von Absatz 6 Satz 5 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.</p>	<p>33.7 zu Absatz 7 Ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.</p>	
<p>(4) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 21 Abs. 3) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.</p>		<p>(8) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach gemäß § 284 Absatz 23 Satz 1 und 2 wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der sportpraktischen Prüfung gebildet. Die Note der sportpraktischen Prüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der sportpraktischen Prüfungsteile. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis der Fachprüfung wird gemäß § 27 Absatz 3 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet.</p>	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 33.1] 33.8 zu Absatz 8 33.8.1 Die sportpraktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor. 33.8.2 zu Absatz 8 Satz 4 Ab der Dezimalen 5 aufgerundet.</p>	
<p>§ 35 Fächer der mündlichen Prüfung</p>		<p>§ 34 Mündliche Prüfung</p>	<p>VV zu § 34</p>	<p>Begründung: Die Vorschrift des Absatzes 1 ist aus Gründen der Rechtsklarheit verständlicher formuliert.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.</p>		<p>(1) Verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung ist das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die In den drei Fächern der schriftlichen Prüfung können wird in den Fällen des § 37 zusätzlich mündlich geprüft Fächer der mündlichen Prüfung sein.</p>		<p>Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 37 Absatz 4] (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen gemäß § 29 22 Abs 4 sowie mit § 38 den Absätzen 4 und 8 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.</p>	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 37. 4] 34.2 zu Absatz 2 34.2.1 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden. 33.4.2 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. 34.2.2 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen. 34.2.3 Die Prüfungsaufgabe wird der Schülerin oder dem Schüler Prüfling von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben. 34.2.4 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen des § 34 durchgeführt werden. 34.2.5 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.</p>	<p>Begründung: Die Regelungsgegenstände des bisherigen § 37 Absatz 3 bis 6 sowie des § 38 Absatz 1 und 4 bis 6 wurden innerhalb der Vorschrift systematisch neu geordnet, indem sie sich an die zeitliche Abfolge der Abiturprüfung orientieren. In Absatz 3 entfällt der Hinweis auf das vierte Abiturfach, da die Regelung für alle mündlichen Prüfungen gilt. In Absatz 5 wird klargestellt, dass der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die Prüfung leitet und die Fachprüferin oder der Fachprüfer diese durchführt. Zudem wird das Fragerecht auf alle Mitglieder der Prüfungskommission erweitert und die Rolle aller Kommissionsmitglieder gestärkt. In Absatz 6 erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der neuen Kernlehrpläne. Absatz 11 greift den bisherigen Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 5 auf und enthält spezifische Regelungen für das Fach Sport. Die Vorschrift verweist auf die bestehenden Sonderregelungen zu der schriftlichen Prüfung, die entsprechend Anwendung finden. Im Übrigen enthält die Vorschrift weitere Präzisierungen oder redaktionelle Änderungen.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 37 Absatz 5] (3) Bis zu drei Prüflingen kann insbesondere im vierten Abiturfach dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.</p>		<p>Insgesamt dienen die Änderungen der besseren Verständlichkeit und tragen zur Rechtsklarheit bei.</p>
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 1] (4) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, legt der Zentrale</p>	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 38.1] 34.4 zu Absatz 4 Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig. Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.</p>	

Synopsis zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben zur mündlichen Prüfung gleichermaßen gemäß § 37 Absatz 2-4.	
		[bisher Regelungsgegenstand des § 37 Absatz 6] (5) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer gemäß (§ 22 26 Absatz 4) durchgeführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.	
		[bisher Regelungsgegenstand des § 37 Absatz 3] (6) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach in den Fächern Kunst und Musik eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.	[bisher Regelungsgegenstand der VV 37. 3] 34.6 zu Absatz 6 Die Schülerinnen und Schüler Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen.
		[bisher Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 2] (7) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.	[bisher Regelungsgegenstand der VV 38.2] 34.7 zu Absatz 7 Die Hilfe wird protokolliert.
		[bisher Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 3] (8) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und oder in der Abiturprüfungsbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.	[bisher Regelungsgegenstand der VV 38.3] 34.8 zu Absatz 8 Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 gelten unverändert.
		[bisher Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 4] (9) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen .	[bisher Regelungsgegenstand der VV 38.4] 34.9 zu Absatz 9 Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig- sowie eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissens wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt-sind nicht vorgesehen und schlagen sich im Eintretensfall in der Bewertung nieder .
		[bisher Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 6] (10) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest . Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 23 Absatz 4 über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4)	[bisher Regelungsgegenstand der VV 38.6] 34.10 zu Absatz 10 34.10.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung - bei Prüfung mehrerer Schülerinnen und Schüler Prüflinge mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung - berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		und setzen die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.	wird durch Zunächst erfolgt eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler Prüfling gezeigten Leistungen eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf dieser der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab. 34.10.2 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.	
		[bisher Regelungsgegenstand des § 38 Absatz 5] (11) Die Fachprüfung im Fach Sport als viertem Abiturprüfungsfach gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls mit Tendenz, bewertet. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der mündlichen Prüfung und der sportpraktischen Prüfung gebildet. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet. Für die Note der sportpraktischen Prüfung gilt § 33 Absatz 8 Satz 3 und 4 entsprechend.	[bisher Regelungsgegenstand der VV 38.5] 34.11 zu Absatz 11 Im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die sportpraktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.	
		§ 35 Präsentationsprüfung (1) Fach der Prüfung im fünften Abiturfach als Präsentationsprüfung ist das zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase festgelegte Referenzfach des Projektkurses oder das weitere Grundkursfach gemäß § 12 Absatz 3.	VV zu § 35	Begründung: Der neue § 35 verankert die Präsentationsprüfung als eine Variante, um die Prüfung im fünften Abiturfach zu absolvieren. Mit diesem neuen Prüfungsformat wird eine weitere studien- und berufsrelevante Prüfungsform unter den Abiturfächern eingeführt. Damit werden Kompetenzen prüfungsrelevant, die bisher bereits Gegenstand der Kernlehrpläne sind, aber im Abitur weniger prüfungsrelevant waren. Dieses Format ermöglicht es auch, über curriculare Grenzen hinausgehende Schwerpunktsetzungen eigenständig vorzunehmen. Kollaborative, kreative, kommunikative Kompetenzen und kritisches Denken (4K-Modell) sowie digitale Werkzeuge (inklusive Künstlicher Intelligenz) können bei der Prüfung in besonderem Maße berücksichtigt werden.
		(2) Zur Vorbereitung der Präsentationsprüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer Konferenz zusammen. Er nimmt die der Präsentation zugrundeliegenden Festlegungen und Leistungsnachweise des Prüflings aus der Qualifikationsphase gemäß § 14 Absatz 3 sowie § 15 Absatz 1 und 2 zur Kenntnis. Für das Fachgespräch der Präsentationsprüfung legt der Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers zu größeren fachlichen und gegebenenfalls fachübergreifenden Zusammenhängen Frageimpulse und Erwartungen an die Leistung des Prüflings fest. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.	35.2 zu § 35 Absatz 2 35.2.1 Die Sitzung des Fachprüfungsausschusses findet frühestens nach der ersten Sitzung des zentralen Abiturausschusses statt. 35.2.2 Für die Präsentationsprüfung stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses die vom Prüfling vorgelegten Festlegungen gemäß Anlage X sowie die Leistungsnachweise vor und händigt das um prüfungsspezifische Aspekte ergänzte kriterielle Bewertungsraster gemäß Anlage Y aus. 35.2.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen des § 35 durchgeführt werden. 35.2.4 Die letzte Präsentationsprüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.	
		(3) Die Präsentationsprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer gemäß § 22		

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Absatz 4 durchgeführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.		
		(4) Die Präsentationsprüfung darf keine Wiederholung einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die Präsentationsprüfung dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Dauer angemessen erhöht. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei der erste Prüfungsteil zehn Minuten dauert. Bei Gruppenprüfungen wird die Dauer durch den Fachprüfungsausschuss angemessen verlängert.	35.4 zu Absatz 4 35.4.1 Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß Satz 3 gelten unverändert. 35.4.2 Die Verlängerung der Prüfungsdauer bei Gruppenprüfungen ist abhängig von der Art der zugrundeliegenden Leistungsnachweise sowie der Form der Präsentation. Je zusätzlichem Prüfling muss sie um mindestens 10 Minuten und darf sie um höchstens 30 Minuten verlängert werden.	
		(5) Im ersten Prüfungsteil (Präsentation) soll präsentiert und reflektiert der Prüfling präsentative und reflexive Leistungen nachweisen. Im zusammenhängenden Vortrag ist die auf der Basis der Aufgabenstellung auf der Grundlage der seine für die Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 festgelegten Leistungsnachweise zu lösen. Das Fachgespräch im zweiten Prüfungsteil soll dient dazu dienen, vertiefende reflexive und fachliche, in größere Zusammenhänge kontextualisierende und vertiefende reflexive Kompetenzen Leistungen nachzuweisen. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinandertzuhängen.	35.5 zu Absatz 5 In der Präsentationsprüfung dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum in einem angemessenen Zeitraum von in der Regel bis zu 20 Minuten vorbereiten und für den Vortrag vorbereitetes Unterstützungsmaterial, das auch unter Nutzung von KI erstellt worden sein kann, bzw. Aufzeichnungen in der Prüfung nutzen. Dieses Material wird Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Ein bloßes Ablesen vorbereiteter Aufzeichnungen ist nicht vorgesehen und schlägt sich im Eintretensfall in der Bewertung nieder.	
		(6) Bei der Bewertung der Präsentationsprüfung sind die Leistungen des ersten und zweiten Prüfungsteils gleichwertig zu berücksichtigen. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß kriteriellem Bewertungsraster vor, aus denen sich die Gesamtnote der Präsentationsprüfung ergibt. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 23 Absatz 4 über diesen Vorschlag ab und setzen die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Bei Prüfungen, an denen mehrere Prüflinge beteiligt sind, muss zum überwiegenden Teil die individuelle Prüflingsleistung erkennbar sein und bewertet werden. Gruppenbezogene Leistungen werden gemäß kriteriellem Bewertungsraster in die Bewertung einbezogen, soweit dies in der Prüfung relevant ist.	35.6 zu Absatz 6 35.6.1 Die Note der Präsentationsprüfung kann nicht mehr als vier Punkte betragen, wenn die Leistung im zweiten Prüfungsteil mit drei Punkten oder weniger bewertet wird. 35.6.2 Nach Abschluss jeder Präsentationsprüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen. 35.6.3 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die vom Prüfling gezeigten Leistungen eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab. 35.6.4 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.	
		§ 36 Besondere Lernleistung im Abitur	VV zu § 36	Begründung:

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		(1) Fach der Prüfung im fünften Abiturfach ist das Fach, dem die als Besondere Lernleistung ist das gemäß § 17 festgelegte zugeordnet ist Fach.		Der neue § 36 verankert die BLL als eine Variante, um die Prüfung im fünften Abiturfach zu absolvieren. Mit diesem Prüfungsformat wird ebenfalls eine weitere studien- und berufsrelevante Prüfungsform unter den Abiturfächern gestärkt, die bislang nicht oder nur wenig prüfungsrelevante Kompetenzen der Kernlehrpläne relevant werden lässt. Dieses von den Prüflingen besonders gestaltbare Format ermöglicht es, unabhängig von curricularen Vorgaben Schwerpunktsetzungen eigenständig vorzunehmen. Kollaborative, kreative, kommunikative Kompetenzen und kritisches Denken (4K-Modell) sowie digitale Werkzeuge (inklusive Künstlicher Intelligenz) können bei der Prüfung in besonderem Maße berücksichtigt werden (4K-Modell). Auch außerhalb von Schule erworbene und unter Beweis gestellte Kompetenzen können unter Nutzung der Besonderen Lernleistung zum Prüfungsgegenstand und Teil der Abiturprüfung als fünftes Fach werden
		(2) Im Rahmen der Besonderen Lernleistung im Abitur ist ein Kolloquium durchzuführen. Zu dessen Vorbereitung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer Konferenz zusammen. Er nimmt die der Besonderen Lernleistung zugrundeliegenden Festlegungen sowie die Arbeit oder das Jahresprodukt und deren Bewertung zur Kenntnis. Für das Fachgespräch im Rahmen des Kolloquiums legt er zu größeren fachlichen und gegebenenfalls fachübergreifenden Zusammenhängen Frageimpulse und Erwartungen an die Leistung des Prüflings fest. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses	36.2 zu Absatz 2 36.2.1 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden frühestens nach der ersten Sitzung des zentralen Abiturausschusses statt. 36.2.2 Für das Kolloquium stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses die vom Prüfling vorgelegten Festlegungen gemäß Anlage Z sowie das Halbjahreszwischenprodukt und das Jahresprodukt (einschließlich einer Dokumentation) bzw. die Arbeit bzw. Dokumentation der Besonderen Lernleistung vor. 36.2.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen des § 36 durchgeführt werden. 36.2.3 Das letzte Kolloquium soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.	
		(3) Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer gemäß § 22 Absatz 4 durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.		
		(4) Die Besondere Lernleistung darf keine Wiederholung einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Dauer angemessen erhöht. Das Kolloquium im Falle einer besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 besteht aus einer Kurzeinführung sowie einem Fachgespräch. Das Kolloquium im Falle einer besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Nummern 2 und 3 besteht aus einer Vorstellung sowie Erläuterung der Ergebnisse der Besonderen Lernleistung und einem Fachgespräch.	36.4 zu Absatz 4 36.4.1 Das Halbjahreszwischenprodukt sowie das Jahresprodukt (einschließlich einer Dokumentation) der Besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 werden im Projektkurs als Produkte gemäß § 14 Absatz 3 bewertet. 36.4.2 Vor Beginn des Kolloquiums dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum in einem Zeitraum von in der Regel bis zu 20 Minuten vorbereiten und für den Vortrag vorbereitetes Unterstützungsmaterial, das auch unter Nutzung von KI erstellt worden sein kann, bzw. Aufzeichnungen in der Prüfung nutzen. Dieses Material wird Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Ein bloßes Ablesen vorbereiteter Aufzeichnungen ist nicht vorgesehen und schlägt sich im Eintretensfall in der Bewertung nieder.	
		(5) Gegenstand der Bewertung der Besonderen Lernleistung im fünften Abiturfach gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind ausschließlich die Leistungen im Kolloquium. Gegenstand der Bewertung der besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 im fünften Abiturfach sind sowohl die Arbeit beziehungsweise Dokumentation als auch die im Kolloquium erbrachten Leistungen. Die Bewertung erfolgt über die Bildung einer Gesamtnote.	36.5 zu Absatz 5 36.5.1 Auch bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, muss bei der Notenbildung – je nach Anlage der Arbeit – die Individualleistung stets zu mehr als 50% in der Gesamtnote Berücksichtigung finden. 36.5.2 Nach Abschluss jedes Kolloquiums berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen. 36.5.23 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die vom Prüfling gezeigten Leistungen eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		<p>Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüflinge beteiligt sind, muss zum überwiegenden Teil auch die individuelle Prüfungsleistung erkennbar sein und bewertet werden bewertbar sein. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 23 Absatz 4 über diesen Vorschlag ab.</p>	<p>Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab. 36.5.34 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.</p>	
<p>§ 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach (1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.</p>	<p>VV zu § 36 36.1 zu Absatz 1 36.1.1 Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss spätestens vier Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein. 36.1.2 Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jeder Schülerin und jedem Schüler spätestens drei Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt. 36.1.3 Die jeweilige Frist beginnt am Tag nach der Einberufung nach VV 36.1.1 bzw. der Bekanntgabe nach VV 36.1.2. Sie endet mit Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist.</p>	<p>§ 37 Weitere Prüfungen (1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz auf Grund aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung sowie der Prüfungsergebnisse im vierten und fünften Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. § 34 gilt entsprechend.</p>	<p>VV zu § 37 37.1 zu Absatz 1 37.1.1 Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss spätestens vier Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Fach ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten und fünften Fach abgeschlossen sein. 37.1.2 Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jeder Schülerin und jedem Schüler Prüfling spätestens drei Schultage vor der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Fach die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt. 37.1.3 Die jeweilige Frist beginnt am Tag nach der Einberufung nach VV 37.1.1 bzw. der Bekanntgabe nach VV 37.1.2. Sie endet mit Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. 37.1.4 Die mündliche Prüfung im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung wird durch eine Beratung des Zentralen Abiturausschusses eingeleitet, an der die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Sie erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses die erforderlichen Unterlagen. 37.1.5 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert vor jeder Prüfung im ersten bis dritten Fach die Mitglieder über den jeweils bis dahin erreichten Punktestand des Prüflings.</p>	<p>Begründung: Folgeänderung zur Einführung des fünften Abiturfachs.</p>
<p>(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind.</p>		<p>(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 38 Absatz 4 3 nicht erfüllt sind.</p>		<p>Begründung: Folgeänderung zur Umstrukturierung</p>
<p>(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.</p>	<p>36.3 zu Absatz 3 36.3.1 Der Prüfling teilt ihre oder seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Der Prüfling ist über die Risiken einer freiwilligen mündlichen Prüfung, ggf. bis hin zum Nichtbestehen der Abiturprüfung, zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.</p>	<p>37.3 zu Absatz 3 37.3.1 Der Prüfling teilt ihre oder seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Der Prüfling ist über die Risiken einer freiwilligen mündlichen Prüfung, ggf. bis hin zum Nichtbestehen der Abiturprüfung, zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	36.3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.		37.3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.	
(4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.	36.4 zu Absatz 4 Die Schülerin oder der Schüler teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Schülerinnen und Schüler kooperierender Schulen geprüft werden.	(4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.	37.4 zu Absatz 4 Die Schülerin oder der Schüler Der Prüfling teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Schülerinnen und Schüler Prüflinge kooperierender Schulen geprüft werden.	
(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.		(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im in im Abiturbereich Abiturbereich Block II auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.		
§ 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung (1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 36 Abs. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.		§ 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung (6) Schülerinnen und Schüler Prüflinge, für die gemäß Absatz 24 Absatz 24 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.		Begründung: Redaktionell werden „Schülerinnen und Schüler“ einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt. Zudem Folgeänderung zur Umstrukturierung.
[Regelungsgegenstand verschoben nach § 30 Absatz 1] (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.		(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.		
[(Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 6)] 3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.	[(Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.6)] 37.3 zu Absatz 3 Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen.	(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.	37.3 zu Absatz 3 Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen.	
[(Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 2)] (4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) sowie mit § 38 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.	[(Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.2)] 37.4 zu Absatz 4 [37.4.1 s.u.] 37.4.2 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden. 37.4.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder	(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) sowie mit § 38 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.	37.4 zu Absatz 4 [37.4.1 s.u.] 37.4.2 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden. 37.4.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	<p>über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. 37.4.4 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen. 37.4.5 Die Prüfungsaufgabe wird der Schülerin oder dem Schüler von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben. 37.4.6 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 38 durchgeführt werden. 37.4.7 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.</p>		<p>über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. 37.4.4 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen. 37.4.5 Die Prüfungsaufgabe wird der Schülerin oder dem Schüler von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben. 37.4.6 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 38 durchgeführt werden. 37.4.7 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 3] (5) Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.</p>		<p>(5) Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.</p>		
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 5] (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.</p>		<p>(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.</p>		
<p>§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung [Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 4] (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben gemäß § 37 Absatz 4.</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.4] 38.1 zu Absatz 1 38.1.1 Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig. Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden. [38.1.2 s.u.]</p>	<p>§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben gemäß § 37 Absatz 4.</p>	<p>38.1 zu Absatz 1 38.1.1 Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig. Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden. [38.1.2 s.u.]</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 7] (2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.7] 38.2 zu Absatz 2 Die Hilfe wird protokolliert.</p>	<p>(2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.</p>	<p>38.2 zu Absatz 2 Die Hilfe wird protokolliert.</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 8] (3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.8] 38.3 zu Absatz 3 Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das</p>	<p>(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im</p>	<p>38.3 zu Absatz 3 Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.</p>	<p>vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 gelten unverändert.</p>	<p>Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.</p>	<p>vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 gelten unverändert.</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 9] (4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.9] 38.4 zu Absatz 4 Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissens wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.</p>	<p>(4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.</p>	<p>38.4 zu Absatz 4 Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissens wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 11] (5) Im Fach Sport als viertes Abiturprüfungsfach ergibt sich die Note der praktischen Prüfung gleichwertig aus den Notenergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsteils. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet.</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.11] 38.1.2 Im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer sportpraktischen Prüfung. Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.</p>	<p>(5) Im Fach Sport als viertes Abiturprüfungsfach ergibt sich die Note der praktischen Prüfung gleichwertig aus den Notenergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsteils. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet.</p>	<p>38.1.2 Im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer sportpraktischen Prüfung. Die sportpraktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.</p>	
<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 34 Absatz 10] (6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 34.10] 38.6 zu Absatz 6 38.6.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung - bei Prüfung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung - berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen. 38.6.2 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab. 38.6.3 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.</p>	<p>(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).</p>	<p>38.6 zu Absatz 6 38.6.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung - bei Prüfung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung - berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen. 38.6.2 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab. 38.6.3 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.</p>	
		<p>Abschnitt 5</p>		

		Abschluss der Abiturprüfung Gesamtqualifikation, Abschlüsse und Berechtigungen		
		<p>§ 38 Gesamtqualifikation [bisher Regelungsgegenstand des § 29 Absatz 2]</p> <p>(1) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. In der Qualifikationsphase (Block I) sind maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden. Ein Leistungsausgleich zwischen Block I und Block II den zwei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung als Ganzes ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.</p>	VV zu § 38	Begründung: Die Vorschrift greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 29 Absatz 2 auf, der aufgrund der Neustrukturierung der APO-GOST inhaltlich und systematisch besser in § 38 verortet ist. Die Gesamtqualifikation errechnet sich aus den Ergebnissen des Block I und Block II. Daher werden die Regelungen zur Gesamtqualifikation systematisch konsequent – nach den Regelungen zu Block I (3. Abschnitt) und Block II (4. Abschnitt) – in diesem 5. Abschnitt des zweiten Teils verortet. Die gesamte Vorschrift zur Gesamtqualifikation ist aus Gründen der Rechtsklarheit zur besseren Verständlichkeit umstrukturiert und umformuliert. Sie ist zudem an die Abiturprüfung mit fünf Fächern angepasst. Die Regelungen zur Abiturprüfung mit vier Fächern sind entsprechend aufgehoben.
		(2) Für Block I der Gesamtqualifikation gelten die Regelungen gemäß § 27 Absatz 2 und 3.		
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 29 Absatz 4]</p> <p>(3) Für Block II der Gesamtqualifikation den Abiturbereich gelten die nachfolgenden Regelungen Bedingungen:</p> <p>1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein. Block II umfasst die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.</p> <p>2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, in Block II müssen in mindestens in zwei drei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.</p> <p>3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 in Block II müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.</p>	[bisher Regelungsgegenstand der VV 29.4] 38.3 zu Absatz 3 Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gelten gilt die Tabellen in Anlage 8 [neu] oder 9.	
§ 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	VV zu § 39	§ 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	VV zu § 39	Begründung:

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29.</p>		<p>(1) Nach Beendigung aller Prüfungen gemäß § 32 der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für die Abiturprüfung (Block II) den Abiturbereich gemäß § 2938.</p>		<p>Die Vorschrift ist redaktionell an die neue Struktur der Abiturprüfung angepasst und verweist auf § 32. Die Vorschrift dient zudem der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt die Prüfungsergebnisse festgestellt werden.</p>
<p>(2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.</p>		<p>(2) Hat die Schülerin oder der Schüler Prüfling die Bedingungen gemäß § 2938 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.</p>		<p>Begründung: Redaktionell sind die Schülerinnen und Schüler einheitlich und konsequent in diesem Abschnitt durch die Begrifflichkeit „Prüfling“ ersetzt worden.</p>
<p>(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben.</p>		<p>(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülerinnen und Schülern Prüflingen bekanntgegeben.</p>		<p>Begründung: s.o.</p>
<p>(4) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhalten ein "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife".</p>	<p>39.4 zu Absatz 4 39.4.1 Das Zeugnis muss dem Muster in Anlage 12 entsprechen. Es trägt das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung, ggf. mit der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis. 39.4.2 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in Anlage 13 in eine Durchschnittsnote umgerechnet. 39.4.3 In das Zeugnis sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingegangen sind, weiterer Pflichtkurse und ein Hinweis darauf, dass die allgemeine Hochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist, aufzunehmen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen. 39.4.4 Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei den Prüfungsakten. 39.4.5 Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und der Abiturprüfung (Abiturbereich) mindestens 25 Punkte ohne besondere Lernleistung oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung erreicht wurden. Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in Anlage 14.</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schülern Prüflingen, denen die allgemeine Hochschulreife gemäß Absatz 2 zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhalten ein „„Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.</p>	<p>39.4 zu Absatz 4 39.4.1 Das Zeugnis muss dem Muster in Anlage 12 entsprechen. Es trägt das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung, ggf. mit der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis. 39.4.2 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in Anlage 13 in eine Durchschnittsnote umgerechnet. 39.4.3 In das Zeugnis sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingegangen sind, weiterer Pflichtkurse und ein Hinweis darauf, dass die allgemeine Hochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist, aufzunehmen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Prüflings werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen. 39.4.4 Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei den Prüfungsakten. 39.4.5 Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und der Abiturprüfung (Abiturbereich Block II) mindestens 25 Punkte ohne besondere Lernleistung oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung erreicht wurden. Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in Anlage 14.</p>	<p>Begründung: s.o.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach § 41] § 40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.</p>	<p>[Regelungsgegenstand verschoben nach VV 41] VV zu § 40 40.1 zu Absatz 1 Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gilt Anlage 15.</p>	<p>§-40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.</p>	<p>VV zu § 40 40.1 zu Absatz 1 Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gilt Anlage 15.</p>	<p>Begründung: Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 40 Absatz befindet sich nach der Neustrukturierung der APO-GOST in § 41, da dieser inhaltlich und systematisch dort besser verortet ist.</p>
<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.</p>	<p>40.2 zu Absatz 2 40.2.1 Bei der Zuerkennung des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend. Grundlage bilden dabei die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Minderleistungen in allen anderen Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt. Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2, der Lernbereich Naturwissenschaften umfasst mit Ausnahme von Mathematik alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3. Diese beiden Lernbereichsnoten werden der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. 40.2.2 Grundlage für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bilden die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich. 40.2.3 Der erreichte Schulabschluss ist auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 zu bescheinigen, wobei unter Bemerkungen darauf hinzuweisen ist, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist. Wenn der Schulabschluss im ersten Durchgang vor der Wiederholung der Einführungsphase erworben wurde, ist - ggf. zusätzlich zu einem Vermerk gemäß VV 9.8 - unter Bemerkungen Folgendes zu ergänzen: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des (Angabe des Abschlusses) wurden im ersten Durchgang der Einführungsphase erworben.“</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.</p>	<p>40.2 zu Absatz 2 40.2.1 Bei der Zuerkennung des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend. Grundlage bilden dabei die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Minderleistungen in allen anderen Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt. Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2, der Lernbereich Naturwissenschaften umfasst mit Ausnahme von Mathematik alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3. Diese beiden Lernbereichsnoten werden der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. 40.2.2 Grundlage für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bilden die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich. 40.2.3 Der erreichte Schulabschluss ist auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 zu bescheinigen, wobei unter Bemerkungen darauf hinzuweisen ist, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist. Wenn der Schulabschluss im ersten Durchgang vor der Wiederholung der Einführungsphase erworben wurde, ist - ggf. zusätzlich zu einem Vermerk gemäß VV 9.8 - unter Bemerkungen Folgendes zu ergänzen: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des (Angabe des Abschlusses) wurden im ersten Durchgang der Einführungsphase erworben.“</p>	
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss nach Absatz 2 zu erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Die Nachprüfung findet in</p>	<p>40.3 zu Absatz 3 40.3.1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Absatz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss nach Absatz 2 zu erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Die Nachprüfung findet in</p>	<p>40.3 zu Absatz 3 40.3.1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Absatz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2, 3, 4, 6 und 7.</p>	<p>Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden. 40.3.2 Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (Angabe des Abschlusses) wurde aufgrund einer Nachprüfung gemäß § 40 Absatz 3 APO-GOST in dem Fach (Angabe des Unterrichtsfaches) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe. Der Abschluss (Angabe des Abschlusses) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.</p>	<p>der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2, 3, 4, 6 und 7.</p>	<p>Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden. 40.3.2 Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (Angabe des Abschlusses) wurde aufgrund einer Nachprüfung gemäß § 40 Absatz 3 APO-GOST in dem Fach (Angabe des Unterrichtsfaches) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe. Der Abschluss (Angabe des Abschlusses) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.</p>	
<p>§ 41 Wiederholung der Abiturprüfung (1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.</p>	<p>VV zu § 41 41.1 zu Absatz 1 41.1.1 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich gemäß Anlage 17. 41.1.2 Den Schülerinnen und Schülern, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase erreichten Punktzahlen ausgestellt. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt das in der Prüfung erreichte bessere Ergebnis in einfacher Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 8 ermittelte Punktzahl durch fünf oder die gemäß Anlage 9 ermittelte Punktzahl durch vier zu dividieren. Liegt ein nicht durch fünf oder vier teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrige durch fünf oder vier teilbare Punktzahl zugrunde zu legen. 41.1.3 Wird nach einer Wiederholung die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung gemäß Anlage 18.</p>	<p>§ 40 Wiederholung der Abiturprüfung (1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.</p>	<p>VV zu § 40 40.1 zu Absatz 1 40.1.1 Hat eine Schülerin oder ein Schüler Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich gemäß Anlage 17. 40.1.2 Wiederholt der Prüfling das zweite Jahr der Qualifikationsphase, so nimmt er unmittelbar nach dem Nichtbestehen der Abiturprüfung am Unterricht der darunterliegenden Jahrgangsstufe teil. Die Noten des ersten Jahres der Qualifikationsphase bleiben erhalten. 40.1.3 Den Schülerinnen und Schülern, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in der Qualifikationsphase belegten Kursen ausgestellt. Dabei sind die in den Grund- und Leistungs-, Grund-, Projekt- und Zusatzkursen der Qualifikationsphase erreichten Punktzahlen auszuweisengestellt. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt ein das in der Prüfung erreichte bessere Ergebnis in einfacher Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 8 ermittelte Punktzahl durch fünf oder die gemäß Anlage 9 ermittelte Punktzahl durch vier zu dividieren. Liegt ein nicht durch fünf oder vier teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrige durch fünf oder vier teilbare Punktzahl zugrunde zu legen. 40.1.4 Wird nach einer Wiederholung die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung gemäß Anlage 18.</p>	<p>Begründung: § 40 entspricht dem bisherigen § 41.</p>
<p>(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.</p>		<p>(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.</p>		

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.</p>		<p>(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.</p>		
		<p>[bisher Regelungsgegenstand des § 40] § 41 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.</p>	<p>[bisher Regelungsgegenstand der VV 40] VV zu § 41 41.1 zu Absatz 1 Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gilt Anlage 15.</p>	<p>Begründung: Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 40 befindet sich nach der Neustrukturierung der APO-GOST nunmehr in § 41, da dieser inhaltlich und systematisch hier besser verortet ist.</p>
		<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I und § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.</p>	<p>41.2 zu Absatz 2 41.2.1 Bei der Zuerkennung des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend. Grundlage bilden dabei die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Minderleistungen in allen anderen Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt. Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2, der Lernbereich Naturwissenschaften umfasst mit Ausnahme von Mathematik alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3. Diese beiden Lernbereichsnoten werden der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. 41.2.2 Grundlage für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bilden die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich. 41.2.3 Der erreichte Schulabschluss ist auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 zu bescheinigen, wobei unter Bemerkungen darauf hinzuweisen ist, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist. Wenn der Schulabschluss im ersten Durchgang vor der Wiederholung der Einführungsphase erworben wurde, ist - ggf. zusätzlich zu einem Vermerk gemäß VV 9.8 - unter Bemerkungen Folgendes zu ergänzen: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des (Angabe des Abschlusses) wurden im ersten Durchgang der Einführungsphase erworben.“</p>	
		<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen</p>	<p>41.3 zu Absatz 3 41.3.1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		<p>Oberstufe eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss nach Absatz 2 zu erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2, 3, 4, 6 und 7.</p>	<p>volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Absatz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden. 41.3.2 Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (Angabe des Abschlusses) wurde aufgrund einer Nachprüfung gemäß § 41 Absatz 3 APO-GOST in dem Fach (Angabe des Unterrichtsfaches) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe. Der Abschluss (Angabe des Abschlusses) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.</p>	
<p>§ 40a Fachhochschulreife (schulischer Teil) (1) Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn folgende Bedingungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase erfüllt sind: 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein. 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 11 Abs. 2 Nr. 2), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. 4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.</p>	<p>VV zu § 40a</p>	<p>§ 42 Fachhochschulreife (schulischer Teil) (1) Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn folgende Bedingungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase erfüllt sind: 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein. 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache gemäß § 11 Absatz 23 Nummer 2, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, und einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. 4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf weiteren anzurechnenden Kurse Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.</p>	<p>VV zu § 42</p>	<p>Begründung: § 42 Absatz 1 enthält redaktionelle Anpassungen aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen. In Nummer 4 erfolgt eine Folgeänderung zu § 11 hinsichtlich der Terminologie sowie der Kursstruktur.</p>
<p>(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei</p>	<p>40a.2 zu Absatz 2 Die aufeinanderfolgenden Halbjahre können nur das erste und zweite, das zweite und dritte oder das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase sein. Dies gilt auch für Halbjahre aus verschiedenen Durchgängen,</p>	<p>(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen und am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die</p>	<p>42.2 zu Absatz 2 Die aufeinanderfolgenden Halbjahre können nur das erste und zweite, das zweite und dritte oder das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase sein. Dies gilt auch für Halbjahre aus verschiedenen Durchgängen,</p>	<p>Begründung: Redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche (materielle) Änderung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.</p>

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.	solange sie schullaufbahnrechtlich aufeinander folgen. Im Falle einer Wiederholung werden die Leistungsbewertungen des ersten Durchgangs gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 APO-GOST unwirksam. Ein im ersten Durchgang erreichter Abschluss bleibt erhalten.	Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.	solange sie schullaufbahnrechtlich aufeinander folgen. Im Falle einer Wiederholung werden die Leistungsbewertungen des ersten Durchgangs gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 APO-GOST unwirksam. Ein im ersten Durchgang erreichter Abschluss bleibt erhalten.	
(3) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel N = 5 ⅔ – P/57 in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.	40a.3 zu Absatz 3 Die Bescheinigung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Abschluss des ersten Jahres der Qualifikationsphase erfolgt gemäß Anlage 16.	(3) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf weiteren anzurechnenden Kurse Grundkurse ergibt, wird nach der Formel N = 5 ⅔ – P/57 in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.	42.3 zu Absatz 3 Die Bescheinigung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Abschluss des ersten Jahres der Qualifikationsphase erfolgt gemäß Anlage 16.	Begründung: Folgeänderung zu § 11, die die neue Kursstruktur berücksichtigt und redaktionelle Anpassung aufgrund der geltenden Regeln zur Barrierefreiheit von Normen.
(4) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG).		(4) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 Schulgesetzes NRW).		
(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.	40a.5 zu Absatz 5 Für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung gilt Anlage 16 Nr. 4.	(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen der Absätze 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.	42.5 zu Absatz 5 Für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung gilt Anlage 16 Nr. 4.	
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen		6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 42 Niederschriften (1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.	VV zu § 42 42.1 zu Absatz 1 42.1.1 Die Niederschrift über die schriftliche Abiturprüfung enthält das Prüfungsfach sowie genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem die Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Wenn sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen (§ 24) bedient hat, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist ein Vermerk über die getroffene Maßnahme aufzunehmen. Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sind aufzunehmen. 42.1.2 In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind das Prüfungsfach, die gestellte Aufgabe, alle Vorkommnisse im Vorbereitungsraum, von der Prüferin oder dem	§ 43 Niederschriften (1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfungen gemäß §§ 33 bis 37 sind Niederschriften anzufertigen.	VV zu § 43 43.1 zu Absatz 1 43.1.1 Die Niederschrift über die schriftliche Abiturprüfung enthält das Prüfungsfach sowie genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem die Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Wenn sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen gemäß § 31 24 bedient hat, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist ein Vermerk über die getroffene Maßnahme aufzunehmen. Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sind aufzunehmen. 43.1.2 In die Niederschrift über die mündliche Prüfungen gemäß §§ 34 bis 37 sind das Prüfungsfach, die gestellte zugrundeliegende Aufgabe, alle Vorkommnisse im	Begründung: Folgeänderung zur Neustrukturierung der Abiturprüfung in den §§ 33 bis 37.

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	<p>Prüfer gegebene Hilfen, die Prüfungs- und Vorbereitungszeit, der Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen, die erteilte Note (ggf. mit Tendenz) mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung sowie der Name des Prüflings, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Prüferin oder des Prüfers, der aufsichtführenden und der schriftführenden Lehrkraft aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>42.1.3 Die Niederschriften über die Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 30, die schriftliche Abiturprüfung gemäß § 32, die Konferenz des Zentralen Abiturausschusses über die Festlegung der mündlichen Abiturprüfungen gemäß § 36, die Konferenzen der Fachprüfungsausschüsse gemäß § 37 Absatz 4, die einzelne mündliche Abiturprüfung, die Beratung im Zusammenhang mit § 39, die Erklärung über das Bestehen gemäß § 39 Absatz 2 werden zu einer Gesamtniederschrift zusammengefasst.</p> <p>42.1.4 Der Gesamtniederschrift sind Übersichten beizufügen, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase, der Prüflinge, die zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Prüfung bestanden haben, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer und die erzielten Durchschnittsnoten anzugeben sind.</p>		<p>Vorbereitungsraum (soweit Vorbereitungszeit vorgesehen ist), von der Prüferin oder dem Prüfer gegebene Hilfen, die Prüfungs- und ggf. Vorbereitungszeit, der Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen, die erteilte Note (ggf. mit Tendenz) mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung sowie der Name des Prüflings, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Prüferin oder des Prüfers, der aufsichtführenden und der schriftführenden Lehrkraft aufzunehmen. Die Begründung der erteilten Note erfolgt im Falle der Präsentationsprüfung gemäß § 35 durch die Eintragung der kriterienbezogenen Einzelbewertungen im kriteriellen Bewertungsraster gemäß Anlage XY. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>43.1.3 Die Niederschriften über die Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 24 30, die schriftliche Abiturprüfung gemäß § 32 332, die Konferenz des Zentralen Abiturausschusses über die Festlegung der mündlichen Abiturprüfungen gemäß § 36 376, die Konferenzen der Fachprüfungsausschüsse gemäß §§ 34 - 37 Absatz 4 §§ 34 - 37 Absatz 4, die einzelne mündliche Abiturprüfung, die Präsentationsprüfung oder das Kolloquium, die Beratung im Zusammenhang mit § 39, die Erklärung über das Bestehen gemäß § 39 Absatz 2 werden zu einer Gesamtniederschrift zusammengefasst.</p> <p>43.1.4 Der Gesamtniederschrift sind Übersichten beizufügen, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase, der Prüflinge, die zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Prüfung bestanden haben, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer und die erzielten Durchschnittsnoten anzugeben sind.</p>	
(2) Niederschriften sind ferner über die Beschlüsse und den Verlauf aller sonstigen Konferenzen und Prüfungen in der gymnasialen Oberstufe anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Konferenz beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.		(2) Niederschriften sind ferner über die Beschlüsse und den Verlauf aller sonstigen Konferenzen und Prüfungen in der gymnasialen Oberstufe anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Konferenz beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.		
(3) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.		(3) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.		
(4) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.		(4) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.		
<p>§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht</p>	<p>VV zu § 43 43.1 zu Absatz 1 43.1.1 Auch außerhalb des Abiturverfahrens kann</p>	<p>§ 44 Widerspruch und Akteneinsicht</p>	<p>VV zu § 44 44.1 zu Absatz 1 44.1.1 Auch außerhalb des Abiturverfahrens kann</p>	

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

<p>(1) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, denen vom jeweiligen Ausschuss nicht stattgegeben wird, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.</p>	<p>weiterhin gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, bei der Schule Widerspruch eingelegt werden; hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Mit Widerspruch angefochten werden können u.a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.</p> <p>Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.</p> <p>Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Einführungsphase, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).</p> <p>43.1.2 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.</p> <p>43.1.3 Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (z.B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.</p> <p>43.1.4 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektur oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der</p>	<p>(1) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, denen vom jeweiligen Ausschuss nicht stattgegeben wird, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.</p>	<p>weiterhin gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, bei der Schule Widerspruch eingelegt werden; hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte Eltern schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Mit Widerspruch angefochten werden können u.a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.</p> <p>Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.</p> <p>Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Einführungsphase, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).</p> <p>44.1.2 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.</p> <p>44.1.3 Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (z.B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.</p> <p>44.1.4 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektur oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der</p>	
---	---	---	--	--

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

	Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird. 43.1.5 Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde bzw. der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss. 43.1.6 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.		Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird. 44.1.5 Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde bzw. der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss. 44.1.6 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.	
(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.	43.2 zu Absatz 2 Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.	(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.	44.2 zu Absatz 2 Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.	
(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.	43.3 zu Absatz 3 43.3.1 Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler eine Fotokopie der eigenen Prüfungsakten aushändigen lässt. 43.3.2 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird. 43.3.3 Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NRW.	(3) Schülerinnen und Schüler Prüflinge, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.	44.3 zu Absatz 3 44.3.1 Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler Prüfling eine Fotokopie der eigenen Prüfungsakten aushändigen lässt. 44.3.2 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird. 44.3.3 Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NRW.	Begründung: s. Begründung zu § 39 Absatz 2.
		Abschnitt 67 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten Schlussvorschriften		
		§ 45 Übergangsvorschriften Diese Verordnung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler jeweils ihren Bildungsgang nach der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2025 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist.		Begründung: Die Vorschrift enthält die notwendigen Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten sowie eine Übergangsregelung.
		§ 46 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. August 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den		

Synopse zum Entwurf der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit VV und Begründung

		Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2025 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, außer Kraft.		
--	--	---	--	--